

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —)

A. Zielsetzung

Das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege soll das Krankenpflegegesetz vom 20. September 1965 ablösen. Es enthält Zulassungsregelungen für die Berufe der „Krankenschwester“ und des „Krankenpflegers“, der „Kinderkrankenschwester“ und des „Kinderkrankenpflegers“, der „Krankenpflegehelferin“ und des „Krankenpflegehelfers“.

Durch das Gesetz sollen außerdem die Richtlinie des Rates 77/452/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und die Richtlinie 77/453/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1 und 8) in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Nach dem Entwurf sollen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der genannten Berufsbezeichnungen sein:

1. Teilnahme an der durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Ausbildung,
2. Bestehen der staatlichen Prüfung,
3. Zuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs und
4. geistige und körperliche Eignung zur Ausübung des Berufs.

Der Entwurf enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, die Mindestanforderungen an die Ausbildungen und das Nähere über die staatlichen Prüfungen zu regeln. Er sieht die Gleichstellung der nach der Richtlinie 77/452/EWG der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen vor, die das Gesetz vorschreibt und regelt die Berechtigung zum Erbringen von Dienstleistungen durch Begünstigte der Richtlinie.

C. Alternativen

Bei der Ausbildung soll insbesondere das Erlernen medizinischer, pflegerischer und technischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die praktische Unterweisung sowie die Vermittlung klinischer Erfahrung im Vordergrund stehen. Diesen Anforderungen kann nur in einer weitestgehend im Krankenhaus durchgeführten Ausbildung entsprochen werden. Alternativen bestehen hinsichtlich der Ausbildungsform insoweit nicht.

D. Kosten

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Durch die Verbesserung der bisherigen Ausbildungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger werden Ländern und Gemeinden Mehrkosten entstehen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten sind. Diese Mehrkosten sind jedoch unerheblich, weil die bestehenden Ausbildungseinrichtungen bereits weitgehend die Mindestanforderungen des Gesetzes erfüllen.

Den Trägern von Ausbildungsstätten in der Krankenpflegehilfe werden Mehrkosten durch die Anhebung der Stundenzahlen für den theoretischen und praktischen Unterricht erwachsen; sie werden auf 1,2 Mio. DM jährlich geschätzt.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (32) — 230 03 — He 9/82

Bonn, den 16. August 1982

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

Der Bundesrat hat in seiner 512. Sitzung am 28. Mai 1982 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Westphal

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz — KrPflG —)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. ABSCHNITT

Erlaubnis

§ 1

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer eine der Berufsbezeichnungen

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
2. „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“ oder
3. „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“

führen will.

(2) Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich und Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, dürfen diese Berufsbezeichnungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Erlaubnis führen, sofern sie vorübergehend Dienstleistungen im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages im Geltungsbereich dieses Gesetzes erbringen. Sie unterliegen jedoch der Anzeigepflicht nach diesem Gesetz.

§ 2

(1) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt, und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

Die vorgeschriebene Ausbildungszeit gilt als abgeleistet, wenn der Antragsteller vor Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit die staatliche Prüfung bestanden, die in § 11 Abs. 1 Satz 5, 6 oder Abs. 3 Satz 3 festgelegten Mindeststundenzahlen nachgewiesen und den Antrag nach § 22 Abs. 2 gestellt hat.

(2) Eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2

und 3 auch dann erteilt werden, wenn der Antragsteller eine mindestens dreijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes abgeleistet und

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
 2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
 3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes
- bestanden hat.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn ein Antragsteller, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen hat und dies durch Vorlage eines nach dem 28. Juni 1979 ausgestellten, in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises des betreffenden Mitgliedstaats nachweist. Ist die Ausbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen worden, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt beigetreten ist, so gilt, sofern sich aus den Vereinbarungen über den Beitritt nichts anderes ergibt, das Datum des Beitritts. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Anlage zu diesem Gesetz späteren Änderungen des Artikels 3 der Richtlinie 77/452/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) anzupassen.

(4) Im übrigen wird durch eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 erfüllt, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

§ 3

(1) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung die staatliche Prüfung nicht bestanden oder die Ausbildung nach § 2 Abs. 3 oder 4 oder die nach § 36 nachzuweisende Ausbildung nicht abgeschlossen war.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn nachträglich die Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 weggefallen ist.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 weggefallen ist.

II. ABSCHNITT

Ausbildung

§ 4

(1) Die Ausbildungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger dauern jeweils drei Jahre und schließen mit der staatlichen Prüfung ab. Sie bestehen aus theoretischem und praktischem Unterricht und einer praktischen Ausbildung. Unterricht und praktische Ausbildung werden in staatlich anerkannten Einrichtungen der Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeausbildung an Krankenhäusern (Ausbildungsstätten) vermittelt.

(2) Ausbildungsstätten sind als geeignet für Ausbildungen nach Absatz 1 staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Unterrichtsschwester, einem Unterrichtspfleger oder gemeinsam von einem Arzt und einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger geleitet werden,
2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl weiterer Unterrichtsschwestern oder Unterrichtspfleger sowie an der Ausbildung mitwirkende Ärzte und sonstige Fachkräfte verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen,
4. als Ausbildungsstätten
 - a) für die Krankenpflege mit einem Krankenhaus verbunden sind, bei dem die Durchführung der praktischen Ausbildung auf den Gebieten der Inneren Medizin, der Chirurgie sowie der Gynäkologie oder Psychiatrie durch Krankenschwestern oder Krankenpfleger gewährleistet ist,
 - b) für die Kinderkrankenpflege mit einem Kinderkrankenhaus oder einer von einem hauptberuflich angestellten Kinderarzt geleiteten Kinderabteilung eines Allgemeinkrankenhauses verbunden sind, bei dem die Durchführung der praktischen Ausbildung durch Kinderkrankenschwestern oder Kinderkrankenpfleger gewährleistet ist.

Teile der praktischen Ausbildung können, sofern das Ausbildungsziel es zuläßt oder darüberhinaus erfordert, auch in einer Einrichtung durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Ausbildung ermächtigt ist.

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ist eine abgeschlossene Real- schulbildung, eine andere gleichwertige Schulbil-

dung, ein Hauptschulabschluß und der Besuch einer mindestens zweijährigen Pflegevorschule oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren sowie die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres.

§ 6

Auf Antrag werden verkürzt:

1. für Krankenschwestern, Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern, Kinderkrankenpfleger jeweils eine andere der in § 4 Abs. 1 genannten Ausbildungen um achtzehn Monate,
2. für Hebammen eine Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um zwölf Monate,
3. für Hebammen und Entbindungspfleger, die eine Ausbildung nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923) abgeschlossen haben, eine Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um achtzehn Monate,
4. für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer eine Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um sechs Monate; nach mindestens achtzehn Monaten Tätigkeit als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer kann die Ausbildung um weitere sechs Monate verkürzt werden.

Für Personen, die eine Ausbildung zu einem der in § 4 Abs. 1 genannten Berufe nach den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden bundesrechtlichen Vorschriften abgeschlossen haben, und in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 4 wird auf die Erfüllung der in § 5 für den Zugang zur Ausbildung genannten Voraussetzung verzichtet.

§ 7

(1) Für Umschülerinnen und Umschüler mit einer abgeschlossenen Ausbildung als Arzthelfer, Zahnarzthelfer, Masseur, Masseur und medizinischer Bademeister, medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent oder medizinisch-technischer Radiologieassistent wird auf Antrag eine Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um sechs Monate verkürzt; nach mindestens dreijähriger Tätigkeit im erlernten Beruf kann die Ausbildung um weitere sechs Monate verkürzt werden. Auf die Erfüllung der in § 5 für den Zugang zur Ausbildung genannten Voraussetzung wird verzichtet.

(2) Absatz 1 gilt nur für Umschulungen, die bis zum 31. Dezember 1985 begonnen werden.

§ 8

Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes kann jedoch nur bis zu einem Jahr auf die Ausbildung in der Krankenpflege nach § 4 Abs. 1 bei Personen angerechnet

werden, die die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden haben.

§ 9

Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden Unterbrechungen bis zu einer Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach §§ 6 bis 8 bis zu höchstens vier Wochen jährlich, angerechnet. Auf Antrag können auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 10

(1) Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer dauert ein Jahr und schließt mit der staatlichen Prüfung ab. Sie wird in staatlich anerkannten Einrichtungen der Krankenpflegehilfeausbildung an Krankenhäusern (Ausbildungsstätten für die Krankenpflegehilfe) durchgeführt.

(2) Ausbildungsstätten für die Krankenpflegehilfe sind als geeignet staatlich anzuerkennen, wenn sie

1. von einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger oder gemeinsam von einem Arzt und einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger geleitet werden,
2. über eine im Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze ausreichende Zahl geeigneter Unterrichtskräfte verfügen,
3. die erforderlichen Räume und Einrichtungen für den Unterricht besitzen und
4. mit einem geeigneten Krankenhaus verbunden sind.

(3) Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist eine abgeschlossene Volks- oder Hauptschulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres.

(4) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfange ihrer Gleichwertigkeit auf eine Ausbildung nach Absatz 1 anrechnen, wenn die Durchführung der Ausbildung und die Erreichung des Ausbildungszieles dadurch nicht gefährdet werden. Eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes kann bis zur vollen Ausbildungsdauer von einem Jahr auf eine Ausbildung nach Absatz 1 bei Personen angerechnet werden, die die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr, die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder eine vergleichbare Fachprüfung für die

Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes bestanden haben.

(5) Auf die Dauer der Ausbildung werden Unterbrechungen bis zu einer Gesamtdauer von vier Wochen angerechnet. Auf Antrag können auch darüberhinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 11

(1) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger sowie für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger die Mindestanforderungen an die dreijährigen Ausbildungen nach § 4 Abs. 1, das Nähere über die staatlichen Prüfungen und die Urkunden für die Erlaubnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger hat sich auch auf die Kranken- und Kinderkrankenpflege in der Psychiatrie zu erstrecken. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die dreijährige Ausbildung in der Krankenpflege ist das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. II 1972 S. 629) zu berücksichtigen. Insbesondere ist eine Mindeststundenzahl von viertausendsechshundert Stunden vorzusehen, von denen mindestens die Hälfte auf die praktische Ausbildung und nicht weniger als ein Drittel auf den theoretischen und praktischen Unterricht entfallen. Dasselbe ist für die Ausbildung in der Kinderkrankenpflege vorzuschreiben.

(2) Soweit die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Krankenschwestern und Krankenpfleger betrifft, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ist für Antragsteller, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind, zu regeln:

1. das Verfahren bei der Prüfung der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, insbesondere die Vorlage der vom Antragsteller vorzulegenden Nachweise und die Ermittlung durch die zuständigen Behörden entsprechend Artikel 6 bis 9 der Richtlinie 77/452/EWG,
2. die Frist für die Erteilung der Erlaubnis entsprechend Artikel 10 der Richtlinie 77/452/EWG.

(3) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer die Mindestanforderungen an die einjährige Ausbildung nach § 10 Abs. 1, das Nähere über die staatliche Prüfung und die Urkunden für die Erlaubnis nach

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 zu regeln. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, daß der Auszubildende während der Ausbildung an theoretischem und praktischem Unterricht und an einer praktischen Ausbildung teilzunehmen hat. Für die Ausbildung ist eine Mindeststundenzahl von eintausendsechshundert Stunden vorzuschreiben. Die Ausbildung soll sich auch auf die Krankenpflegehilfe in der Psychiatrie erstrecken.

III. ABSCHNITT

Ausbildungsverhältnis

ERSTER UNTERABSCHNITT

Begründung des Ausbildungsverhältnisses

§ 12

Der Träger der Ausbildungsstätte (Ausbildender), der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, hat mit dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnitts zu schließen.

§ 13

(1) Der Ausbildungsbereiter hat unverzüglich nach Abschluß des Ausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung, den wesentlichen Inhalt des Vertrages schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift muß mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung des Berufs, zu dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ausgebildet wird,
2. Beginn und Dauer der Ausbildung,
3. Angaben über Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
4. die Dauer der regelmäßigen täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit,
5. die Dauer der Probezeit,
6. Angaben über Zahlung und Höhe der Vergütung,
7. die Dauer des Urlaubs,
8. die Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

(2) Die Niederschrift ist von dem Ausbildungsbereiter, dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Der Ausbildungsbereiter hat dem Auszubildenden und dessen gesetzlichem Vertreter eine Ausfertigung der unterzeichneten Niederschrift unverzüglich auszuhändigen.

(4) Bei Änderungen des Ausbildungsvertrages gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 14

(1) Eine Vereinbarung, die den Auszubildenden für die Zeit nach Beendigung des Ausbildungsver-

hältnisses in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränkt, ist nichtig. Dies gilt nicht, wenn sich der Auszubildende innerhalb der letzten drei Monate des Ausbildungsverhältnisses dazu verpflichtet, nach dessen Beendigung mit dem Ausbildungsbereiter ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit einzugehen.

(2) Nichtig ist auch eine Vereinbarung über

1. die Verpflichtung des Auszubildenden, für die Ausbildung eine Entschädigung zu zahlen,
2. Vertragsstrafen,
3. den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen,
4. die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Inhalt des Ausbildungsverhältnisses

§ 15

(1) Der Ausbildungsbereiter hat

1. dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Kenntnisse, das Verständnis und die Fertigkeiten vermittelt werden, die ihn zur Ausübung des Berufs auf der Grundlage einer dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichteten beruflichen Einstellung befähigen,
2. die Ausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gliedert so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
3. dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Lehrbücher, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur Ausbildung und zum Ablegen der staatlichen Prüfung erforderlich sind,
4. dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

(2) Dem Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

§ 16

(1) Auf Antrag hat der Ausbildungsbereiter bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen.

(2) Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die in § 15 Abs. 1 Nr. 1 genannten Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er ist insbesondere verpflichtet,

1. an dem vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Unterricht sowie an der praktischen Ausbildung teilzunehmen,
2. die ihm im Rahmen seiner praktischen Ausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen und sich gegenüber dem Patienten seinem Ausbildungs- und Berufsziel entsprechend zu verhalten,
3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Ausbildung von weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten,
5. Instrumente, Apparate und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln,
6. die für Beschäftigte im Krankenhaus geltenden Bestimmungen über die Schweigepflicht einzuhalten und über Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

§ 18

(1) Der Auszubildende hat dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren.

(2) Sachbezüge können in der Höhe der durch Rechtsverordnung nach § 17 Satz 1 Nr. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Werte angerechnet werden, jedoch nicht über fünfundsiebzig vom Hundert der Bruttovergütung hinaus.

(3) Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten.

§ 19

(1) Die Vergütung bemißt sich nach Monaten. Bei Berechnung der Vergütung für einzelne Tage wird der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

(2) Die Vergütung für den laufenden Kalendermonat ist spätestens am letzten Arbeitstag des Monats zu zahlen.

§ 20

(1) Dem Auszubildenden ist die Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen auch zu zahlen, wenn er

1. sich für die Ausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
2. infolge Krankheit nicht an der Ausbildung teilnehmen kann oder
3. aus einem sonstigen, in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis zu erfüllen.

(2) Kann der Auszubildende während der Zeit, für welche die Vergütung fortzuzahlen ist, aus berechtigtem Grund Sachbezüge nicht abnehmen, so sind diese nach den Sachbezugswerten (§ 18 Abs. 2) abzugelten.

DRITTER UNTERABSCHNITT

Beginn und Beendigung des
Ausbildungsverhältnisses

§ 21

Das Ausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt

1. bei Krankenschwestern, Krankenpflegern, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpflegern vier Monate,
2. bei Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfern zwei Monate.

§ 22

(1) Das Ausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit.

(2) Besteht der Auszubildende vor Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit die staatliche Prüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bestehen der staatlichen Prüfung, sofern die in § 11 Abs. 1 Satz 5, 6 oder Abs. 3 Satz 3 festgelegten Mindeststundenzahlen nachgewiesen werden und der Auszubildende bei der Meldung zur staatlichen Prüfung den schriftlichen Antrag gestellt hat, das Ausbildungsverhältnis nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit fortzusetzen.

(3) Besteht der Auszubildende die staatliche Prüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf seinen schriftlichen Antrag bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr.

§ 23

(1) Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

(2) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als

zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

Vierter Unterabschnitt

Sonstige Vorschriften

§ 24

Wird der Auszubildende im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne daß hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

§ 25

Eine Vereinbarung, die zuungunsten des Auszubildenden von den Vorschriften des III. Abschnitts dieses Gesetzes abweicht, ist nichtig.

§ 26

Die §§ 12 bis 25 finden keine Anwendung auf Auszubildende, die Mitglieder geistlicher Gemeinschaften oder Diakonissen oder Diakonieschwestern sind.

IV. Abschnitt

Überwachung der Ausbildung

§ 27

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Durchführung der Ausbildung nach diesem Gesetz. Sie hat zur Beratung der Auszubildenden und der Auszubildenden fachlich geeignete Ausbildungsberater zu bestellen. Fachlich geeignet sind Personen, die zum Unterricht in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege befähigt sind.

(2) Die Auszubildenden sind verpflichtet, die für die Überwachung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten zu gestatten.

V. Abschnitt

Ausschüsse für die Ausbildungen in der Krankenpflege

Erster Unterabschnitt

Landesausschüsse

§ 28

Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuß für die Ausbildungen in der Krankenpflege er-

richtet. Er hat die Landesregierung in den Fragen der Ausbildungen nach diesem Gesetz zu beraten, die sich für das Land ergeben.

§ 29

(1) Der Landesausschuß setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Träger der Ausbildungsstätten, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden müssen in Fragen der Ausbildungen nach diesem Gesetz sachverständig sein.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Träger der Ausbildungsstätten im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Ausbildungen nach diesem Gesetz auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse dieser Träger, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften, Berufsverbände oder anderen selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

(3) Die Tätigkeit im Landesausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(6) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Stellvertreter entsprechend.

(7) Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, daß ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 3 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entsprechend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden teilnehmen.

(8) Der Landesausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Ausschuß der zuständigen Behörde für die Ausbildungen in der Krankenpflege

§ 30

(1) Die Landesregierung kann bestimmen, daß bei der zuständigen Behörde ein Ausschuß für die Ausbildungen in der Krankenpflege errichtet wird, der die zuständige Behörde in den Fragen der Ausbildungen nach diesem Gesetz zu beraten hat, die sich für den Zuständigkeitsbereich der Behörde ergeben.

(2) Die zuständige Behörde hat einen nach Absatz 1 errichteten Ausschuß in allen wichtigen Angelegenheiten der Ausbildungen nach diesem Gesetz zu unterrichten und zu hören.

(3) Dem Ausschuß nach Absatz 1 gehören sechs Beauftragte der Träger der Ausbildungsstätten und sechs Beauftragte der Arbeitnehmer sowie mit beratender Stimme sechs Unterrichtsschwestern oder Unterrichtspfleger an. Die Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger sind auf Vorschlag der Berufsorganisationen für die durch dieses Gesetz geregelten Berufe von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre zu berufen. Im übrigen gilt § 29 Abs. 2 bis 8 entsprechend.

VI. ABSCHNITT

Erbringen von Dienstleistungen

§ 31

(1) Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die zur Ausübung des Berufs der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund einer nach deutschen Rechtsvorschriften abgeschlossenen Ausbildung oder auf Grund eines in der Anlage zu § 2 Abs. 3 oder in § 36 genannten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises berechtigt sind, dürfen als Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages vorübergehend den Beruf im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben.

(2) Wer im Sinne des Absatzes 1 Dienstleistungen erbringen will, hat dies der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Sofern eine vorherige Anzeige wegen der Dringlichkeit des Tätigwerdens nicht möglich ist, hat die Anzeige unverzüglich nach Erbringen der Dienstleistung zu erfolgen. Bei der Anzeige sind Bescheinigungen des Herkunftsstaates darüber vorzulegen, daß der Dienstleistungserbringer

1. den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Herkunftsstaat ausüben darf und

2. ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 besitzt.

Die Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als zwölf Monate sein.

(3) Der Dienstleistungserbringer hat beim Erbringen der Dienstleistung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Rechte und Pflichten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers. Verstößt ein Dienstleistungserbringer gegen diese Pflichten, so hat die zuständige Behörde unverzüglich die zuständige Behörde des Herkunftsstaates dieses Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

(4) Einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes den Beruf einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers auf Grund einer Erlaubnis ausübt, sind auf Antrag für Zwecke der Dienstleistungserbringung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Bescheinigungen darüber auszustellen, daß er

1. den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausüben darf und
2. den erforderlichen Ausbildungsnachweis besitzt.

VII. ABSCHNITT

Zuständigkeiten

§ 32

(1) Die Entscheidungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für eine verkürzte Ausbildung nach § 6 vorliegen, sowie die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 8 oder § 10 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einer Ausbildung teilnehmen will.

(3) Die Länder bestimmen die zur Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden.

VIII. ABSCHNITT

Bußgeldvorschriften

§ 33

Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 eine der folgenden Berufsbezeichnungen führt:

1. „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“,
2. „Kinderkrankenschwester“ oder „Kinderkrankenpfleger“,

3. „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

IX. ABSCHNITT

Übergangsvorschriften

§ 34

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder als „Kinderkrankenschwester“ oder eine einer solchen Erlaubnis durch das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568), gleichgestellte staatliche Anerkennung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“ oder „Säuglings- und Kinderschwester“ gelten als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.

(2) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ gilt als Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.

(3) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Ausbildung als „Krankenschwester“ oder „Krankenpfleger“, als „Kinderkrankenschwester“ und als „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen. Nach Abschluß der Ausbildung erhält der Antragsteller, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen, eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3.

(4) Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes

bestanden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens vierjährige Dienstzeit im Sanitätsdienst abgeleistet haben, ist die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 vorliegen. Endet die mindestens vierjährige Dienstzeit im Sanitätsdienst nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, so kann Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 erteilt

werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

§ 35

Ausbildungsstätten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Krankenpflegegesetzes die staatliche Anerkennung erhalten haben, gelten weiterhin als staatlich anerkannt nach § 4 Abs. 2 oder § 10 Abs. 2, sofern die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 36

Antragstellern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 erfüllen und die eine Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf Grund der Vorlage eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, beantragen, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vor dem 29. Juni 1979 ausgestellt worden sind, ist die Erlaubnis ebenfalls zu erteilen. In den Fällen, in denen die Ausbildung des Antragstellers den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 (ABl. EG Nr. L 176 S. 8) nicht genügt, kann die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates des Antragstellers verlangen, aus der sich ergibt, daß der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig die Tätigkeiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, ausgeübt hat. Diese Tätigkeiten müssen sich auf die volle Verantwortung für die Planung, Organisation und Ausführung der Krankenpflege des Patienten erstreckt haben.

X. ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 37

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, soweit sich aus § 34 Abs. 3 nichts anderes ergibt, das Krankenpflegegesetz außer Kraft.

Anlage

(zu § 2 Abs. 3)

Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft**a) Belgien**

- „brevet d'hospitalier(ère)/verpleegassistent(e)“ (Diplom eines Krankenhaushilfspflegers/einer Krankenhaushilfsschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „brevet d'infirmier(ère) hospitalier(ère)/ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines Krankenhauspflegers/einer Krankenhausschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten Schulen,
- „diplôme d'infirmier(ère) gradué(e) hospitalier(ère)/gegradueerd ziekenhuisverpleger (-verpleegster)“ (Diplom eines akademisch geprüften Krankenhauspflegers/einer akademisch geprüften Krankenhausschwester), ausgestellt vom Staat, von staatlichen oder staatlich anerkannten höheren Fachschulen;

b) Dänemark

„sygeplejerske“-Diplom, ausgestellt von den vom „Sundhedsstyrelsen“ (Staatliches Gesundheitsamt) anerkannten Krankenpflegeschulen;

c) Frankreich

„diplôme d'Etat d'infirmier(ère)“ (staatliches Diplom eines Krankenpflegers/einer Krankenschwester), ausgestellt vom Ministerium für Gesundheitswesen;

d) Griechenland

1. das Diplom einer ανωτέρας σχολής νοσοκόμων (höhere Fachschule für Krankenschwestern/Krankenpfleger), bestätigt vom Ministerium für soziale Dienste,
oder das Diplom der τών παραϊατρικών σχολών τών κέντρων ανωτέρας τεχνικής εκπαίδευσεως (paramedizinische Schulen der Stellen für höhere technische Berufsausbildung) ausgestellt vom Ministerium für Unterricht und Kult, und
2. das πιστοποιητικόν πρακτικής άσκήσεως τών επαγγελματιών της νοσοκόμου (Bescheinigung über die praktische Ausbildung einer Krankenschwester/eines Krankenpflegers), ausgestellt vom Ministerium für soziale Dienste;

e) Irland

Zeugnis einer (eines) „Registered General Nurse“, ausgestellt von „an Bord Altranais“ (Nursing Board);

f) Italien

„diploma di abilitazione professionale per infermiere professionale“, ausgestellt von den staatlich anerkannten Schulen;

g) Luxemburg

- staatliches Diplom eines „infirmier“ (Krankenpfleger/Krankenschwester),
- staatliches Diplom eines „infirmier hospitalier gradué“ (akademisch geprüfter Krankenhauspfleger/akademisch geprüfte Krankenhausschwester),

ausgestellt vom Minister für Gesundheitswesen auf Grund des Beschlusses des Prüfungsausschusses;

h) Niederlande

- die Diplome „verpleger A“, „verpleegster A“, „verpleegkundige A“,
- das Diplom „verpleegkundige MBOV“ (Middelbare Beroepsopleiding Verpleegkundige),
- das Diplom „verpleegkundige HBOV“ (Hogere Beroepsopleiding Verpleegkundige),

ausgestellt von einer der von der öffentlichen Verwaltung ernannten Prüfungskommissionen;

i) Vereinigtes Königreich

Bescheinigung über die Aufnahme in den allgemeinen Teil des Registers, ausgestellt in England und Wales vom „General Nursing Council for England and Wales“, in Schottland vom „General Nursing Council for Scotland“ und in Nordirland vom „Northern Ireland Council for Nurses and Midwives“.

Begründung

Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege soll das Krankenpflegegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1965 (BGBl. I S. 1443), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) ablösen.

Für den Bereich der Krankenpflege müssen umgesetzt werden die Richtlinie Nr. 77/452/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. EG Nr. L 176 S. 1) und die Richtlinie Nr. 77/453/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind (ABl. EG Nr. L 176 S. 8); außerdem sind die Vorschriften über die Ausbildungen an das Europäische Übereinkommen vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern (BGBl. II 1972 S. 629) anzupassen.

Bei der Ausbildung soll insbesondere das Erlernen medizinischer, pflegerischer und technischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die praktische Unterweisung sowie die Vermittlung klinischer Erfahrung im Vordergrund stehen. Diesen Anforderungen kann nur durch eine weitestgehend im Krankenhaus durchgeführte Ausbildung entsprochen werden. Die praktische Ausbildung ist zu ergänzen durch theoretischen und praktischen Unterricht an Ausbildungsstätten, die mit dem Krankenhaus verbunden sind.

Der Bund wird durch das Gesetz nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Den Ländern und Gemeinden werden geringfügige Mehrkosten aus der Durchführung des Gesetzes entstehen, soweit sie Träger von Ausbildungsstätten sind.

Die Verbesserung der bisherigen Ausbildungen für Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger machen nur noch insoweit zusätzliche personelle und sachliche Ausstattungen der Ausbildungseinrichtungen erforderlich, als nicht bisher schon eine den Mindestanforderungen des Europäischen Übereinkommens sowie der Richtlinie des Rates 77/453/EWG entsprechende Ausbildung vermittelt wird. Nach den Angaben der Länder ist davon auszugehen, daß dies bei den bestehenden Ausbildungseinrichtungen inzwischen bereits weitgehend der Fall ist. Damit sind die durch das Gesetz nunmehr noch verursachten Mehrkosten als unerheblich anzusehen.

Den Trägern von Ausbildungsstätten in der Krankenpflegehilfe werden Mehrkosten durch die Anhebung der Stundenzahl für den theoretischen und praktischen Unterricht erwachsen, die auf jährlich 1,2 Millionen DM geschätzt werden. Dabei werden ca. 4000 Auszubildende pro Jahr und Mehrkosten pro Ausbildungsplatz und Jahr von 300 DM angenommen. Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf die für den theoretischen und praktischen Unterricht entstehenden Kosten, die nach Mitteilungen der Länder pro Jahr und Ausbildungsplatz im Durchschnitt 2700 DM bis 3000 DM betragen. Die durch das Gesetz verursachten Mehrkosten wurden mit rund 10 vom Hundert dieses Kostenansatzes geschätzt.

Das Gesetz veranlaßt unmittelbar keine Erhöhung der Investitionskosten und hat keinen Einfluß auf die laufenden Betriebskosten. Zusätzliche Kosten durch die Errichtung von Ausbildungsstätten werden durch das Gesetz nicht verursacht, da davon ausgegangen wird, daß die bestehenden Ausbildungseinrichtungen die Ausbildungsaufgaben nach diesem Gesetz weiterhin übernehmen.

Die Kosten des Unterrichts nach diesem Gesetz werden nach Maßgabe des § 17 Abs. 4a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1988 im Pflegesatz berücksichtigt. Insoweit fallen die durch das Gesetz verursachten Mehrkosten den Krankenhausbenutzern bzw. deren Kostenträgern zur Last. Ab 1. Januar 1989 sind die Unterrichtskosten von den Ländern entsprechend ihrer Zuständigkeit im Bildungswesen zu tragen.

Eine Neuregelung für die Krankenpflegeberufe wird seit langem erörtert. Bereits im April 1970 hatte die Konferenz der für das Gesundheitswesen zuständigen Minister und Senatoren der Länder auf die erforderliche Änderung der Ausbildungen in der Krankenpflege hingewiesen und das Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit gebeten, eine „Kleine Kommission zur Überprüfung des Krankenpflegegesetzes“ einzuberufen. Die „Kleine Kommission“, die sich aus Vertretern der betroffenen Verbände, der Länder und der beteiligten Bundesressorts zusammensetzte, hat sich in der Folgezeit mit den für eine Neuordnung dringlichen Fragen der Dauer und des Rahmens der Ausbildungen in der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe, mit den Fragen eines Mindestalters für den Zugang zu den Ausbildungen, der Beibehaltung des besonderen Berufes der Kinderkrankenschwester, der Schaffung eines Krankenpflegeberufes für die Psychiatrie und der Einführung einer beruflichen Grundbildung für verwandte Heilberufe beschäftigt.

Auch der Deutsche Bundestag hat sich bei der Verabschiedung des Dritten Änderungsgesetzes zum Krankenpflegegesetz im Jahre 1972 für eine grund-

sätzliche Neuordnung der Ausbildungen in der Krankenpflege ausgesprochen (siehe Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Krankenpflegegesetzes — Drucksache VI/3160). Er hat dabei folgende EntschlieÙung gefaßt: „Die Bundesregierung wird ersucht, auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens vom 25. Oktober 1967 über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern eine Neuordnung der Krankenpflegeausbildung vorzubereiten. Dabei sollen die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit vom 29. März 1971 und die im vorliegenden Bericht gegebenen Anregungen berücksichtigt werden.“

Die erwähnte Sachverständigenanhörung betraf die Frage der Herabsetzung des Mindestalters für den Zugang zu den Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe von siebzehn auf sechzehn Jahre. Durch den Bundesrat war ein entsprechender Antrag zur Änderung des Krankenpflegegesetzes eingebracht worden, mit dem Ziel, Schulabgängern unmittelbar im Anschluß an den Schulabschluß den Beginn der Ausbildung zu ermöglichen und somit Leerzeiten, die zur Abwanderung von Bewerbern in andere Berufe führen, zu verhindern. Der Deutsche Bundestag ist diesem Antrag nicht gefolgt, nachdem in der Sachverständigenanhörung Zweifel daran geäußert worden waren, daß Jugendliche mit 16 Jahren, vor allem in psychischer Hinsicht, allen Anforderungen gewachsen sind, die die Ausbildung am Krankenbett an sie stellt. Der Deutsche Bundestag ist bei seiner Entscheidung davon ausgegangen, daß nach dem derzeitigen System die theoretische und die praktische Ausbildung nebeneinander herlaufen und sich ergänzen, so daß eine rein theoretische Ausbildung, die auch für Sechzehnjährige zumutbar wäre, zu Beginn der Ausbildung nicht ohne weiteres möglich wäre. Für den Fall einer entsprechenden Umstrukturierung der Ausbildungen hält er eine Herabsetzung des Mindestzugangsalters für vertretbar und spricht sich für die notwendigen Anpassungen des Krankenpflegegesetzes an die heutigen Gegebenheiten aus (siehe oben genannten Schriftlichen Bericht).

Die Möglichkeit einer solchen Umstrukturierung der Ausbildungen ist bei der Vorbereitung des vorliegenden Gesetzentwurfs eingehend geprüft worden. Allerdings hat sich dabei ergeben, daß sie wegen der Notwendigkeit eines koordinierten Nebeneinanders von theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung in jeder Ausbildungsphase kaum durchführbar und auch nicht wünschenswert erscheint. Der Entwurf sieht daher ein Mindestalter von 17 Jahren für den Zugang zu den Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe vor.

Ein weiterer Grund für die Neuordnung der Krankenpflegeausbildung ist darin zu sehen, daß bei der Verabschiedung des Vertragsgesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und

Krankenpflegern (BGBl. II 1972 S. 629) der Deutsche Bundestag die Bundesregierung ersucht hat, darauf hinzuwirken, daß die zu dem Übereinkommen eingelegten Vorbehalte hinsichtlich der Vorbildung und der Stundenzahl für die Ausbildungen alsbald abgebaut werden können (siehe Schriftlichen Bericht des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit über den Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern vom 25. Oktober 1967 — BT-Drucksache VI/3151). Im Gegensatz zu den Regelungen des Krankenpflegegesetzes, das in Fällen, in denen der Volksschulabschluß bis zum 1. Oktober 1974 erreicht wird, diesen genügen läßt, verlangt das Übereinkommen als Vorbildungsvoraussetzung im Regelfall eine mindestens zehnjährige Schulbildung. Es sieht für die Ausbildung in der allgemeinen Krankenpflege mindestens 4600 Stunden vor, von denen mindestens die Hälfte der praktischen Ausbildung und mindestens ein Drittel dem theoretischen und praktischen Unterricht gewidmet sein müssen. Diesen Anforderungen entspricht das geltende Krankenpflegegesetz nicht. Mit dem vorliegenden Entwurf werden sie erfüllt.

Durch das Gesetz werden die Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG in innerstaatliches Recht umgesetzt. Diese Richtlinien gelten für die unter den im einzelnen aufgeführten Berufsbezeichnungen ausgeübten Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind.

Nach der Richtlinie Nr. 81/1057/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 zur Ergänzung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG und 78/1026/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes und des Tierarztes hinsichtlich der erworbenen Rechte (ABl. EG Nr. L 385 S. 25) gelten die Bestimmungen des Artikels 4 der Richtlinie 77/452/EWG auch für die Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, mit denen eine Ausbildung nachgewiesen wird, die den in Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG vorgesehenen Mindestanforderungen an die Ausbildung nicht genügt und die nach dem Beginn der Anwendung der Richtlinie abgeschlossen, aber vor dem Beginn ihrer Anwendung aufgenommen wurde. Aufgrund dieser Ergänzungsrichtlinie, die bis zum 30. Juni 1982 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist, kann in diesen Fällen die zuständige Behörde die Vorlage einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates verlangen, aus der sich ergibt, daß sich der Antragsteller während der letzten fünf Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens drei Jahre lang tatsächlich und rechtmäßig den betreffenden Tätigkeiten einer Krankenschwester oder eines Krankenpflegers, die für die allgemeine Krankenpflege verantwortlich sind, gewidmet hat.

Von der Möglichkeit, in den genannten Fällen die vorgesehene Bescheinigung zu verlangen, wird für die Bundesrepublik Deutschland kein Gebrauch ge-

macht. Eine Umsetzung der Ergänzungsrichtlinie ist daher nicht vorgesehen. Damit werden alle nach dem 28. Juni 1979 bzw. nach dem Zeitpunkt des Beitritts neuer Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome usw. ohne weitere Nachprüfung der ihnen zugrunde liegenden Ausbildung anerkannt. Es kann davon ausgegangen werden, daß bereits vor Beginn der Anwendung der Richtlinien der EWG in den Mitgliedstaaten eine den Mindestanforderungen grundsätzlich entsprechende Ausbildung vermittelt wurde, so daß es einer einschränkenden Regelung für die genannten Übergangsfälle nicht bedarf. Dies dient dem Interesse der Begünstigten und trägt gleichzeitig zur Verwaltungsvereinfachung bei.

Der Bund ist für die Umsetzung der Richtlinien und Empfehlungen zuständig, soweit Fragen der Berufszulassung betroffen sind. Der Entwurf sieht daher die Gleichstellung der nach der Richtlinie 77/452/EWG der gegenseitigen Anerkennung unterliegenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise mit den Ausbildungsnachweisen vor, die das Gesetz vorschreibt (§ 2 Abs. 3).

Der Entwurf enthält ferner eine Regelung über die Berechtigung zum Erbringen von Dienstleistungen durch Begünstigte der Richtlinien (§ 1 Abs. 2 und § 31).

Die Vorschriften des Entwurfs sehen Zulassungsregelungen für dieselben Berufe vor, die auch vom Krankenpflegegesetz erfaßt sind. Es handelt sich dabei um „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwester“, „Kinderkrankenpfleger“ sowie um „Krankenpflegehelfer“ und „Krankenpflegehelferin“. Die Berufsbezeichnung „Kinderkrankenpfleger“, die das geltende Krankenpflegegesetz nicht kennt, soll ausdrücklich aufgeführt werden.

Die Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sollen eine dreijährige Ausbildung umfassen. Damit wird den Anforderungen der Richtlinie des Rates 77/453/EWG entsprochen.

Für die Krankenpflegehelfer soll die einjährige Ausbildungsdauer beibehalten werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, daß insbesondere Erwachsene sich in einem sehr starken Maße für eine Berufsausbildung in der Krankenpflegehilfe interessieren oder sich in einen solchen Beruf umschulen lassen wollen.

Bei den in diesem Gesetz geregelten Berufen folgt der Entwurf dem bei den übrigen bundesgesetzlichen Regelungen für nichtärztliche Heilberufe bestehenden System, wonach der Zugang zum Beruf durch die Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung geregelt wird, deren Voraussetzungen im einzelnen festgelegt werden. Bei allen durch das Gesetz erfaßten Berufen werden neben der Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen persönliche Zuverlässigkeit und geistige und körperliche Eignung für die Ausübung des Berufes verlangt.

Der Entwurf sieht außer den Regelungen für den Zugang zum Beruf Vorschriften über Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis und über die Zuständigkeit

der Behörden sowie Bußgeld- und Übergangsregelungen vor. Die Einzelheiten der Ausbildungen und Näheres über die staatlichen Prüfungen sollen durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit geregelt werden.

Nach sorgfältiger Überprüfung hat sich die Bundesregierung dazu entschlossen, Vorschriften des Zweiten Teils des Berufsbildungsgesetzes über das Berufsausbildungsverhältnis (§§ 12 bis 25), aus dem Dritten Teil die Regelungen über die Überwachung der Ausbildung und die Ausbildungsberater (§ 27) sowie aus dem Vierten Teil Regelungen über einen Landesausschuß (§§ 28, 29) und einen Ausschuß bei der zuständigen Behörde (§ 30) unter entsprechender Anpassung an die Besonderheiten der Ausbildungen in der Krankenpflege in das Gesetz aufzunehmen. Sie hält es insoweit für notwendig und zweckmäßig, die für Ausbildungen in anderen Bereichen zugunsten der Auszubildenden geltenden Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes auch für die Auszubildenden in den Krankenpflegeberufen zu übernehmen. Es erscheint gerechtfertigt, diese Auszubildenden nicht anders zu behandeln als die übrigen Auszubildenden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf den rechtlichen und sozialen Status der Auszubildenden, bei dem die Auszubildenden in der Krankenpflege nicht schlechter gestellt sein sollen als andere Auszubildende.

Die Ausbildungen für die Berufe in der Krankenpflege werden durch das Gesetz im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes abschließend geregelt. Damit ist die Einordnung dieser Ausbildungen innerhalb des beruflichen Bildungswesens festgelegt. Es handelt sich bei den Ausbildungsstätten, die die Ausbildungen in der Krankenpflege, in der Kinderkrankenpflege und in der Krankenpflegehilfe wahrnehmen, um Einrichtungen im Bereich zwischen der dual-betrieblichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz einerseits und den schulischen Ausbildungsgängen andererseits.

Die Frage, ob durch eine Ausbildung nach diesem Gesetz die Berufsschulpflicht erfüllt wird, ist von den Ländern zu regeln.

Das Gesetz wird im wesentlichen auf Grund der Kompetenznorm des Artikels 74 Nr. 19 GG, die dem Bund eine konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis für die „Zulassung zu den ärztlichen und anderen Heilberufen“ zuweist, erlassen.

Besonderer Teil

Zu § 1

Nach dieser Vorschrift ist das Führen einer der Berufsbezeichnungen „Krankenschwester“, „Krankenpfleger“, „Kinderkrankenschwester“, „Kinderkrankenpfleger“, „Krankenpflegehelferin“ oder „Krankenpflegehelfer“ erlaubnispflichtig. Die Führung einer der genannten Berufsbezeichnungen durch Personen, die keine Erlaubnis nach dem Gesetz besitzen, wird durch § 33 mit Bußgeld bedroht. Zum Inhalt der Berufserlaubnis wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht erwähnt § 1 ausdrücklich auch den „Kinderkrankenpfleger“.

Der Entwurf verzichtet auf die Einführung des Berufs einer Krankenschwester und eines Krankenpflegers für die Psychiatrie. Eine auf die Besonderheiten der Krankenpflege in der Psychiatrie ausgerichtete Ausbildung innerhalb der Ausbildungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger ist einer einseitig auf die Psychiatrie ausgerichteten Ausbildung vorzuziehen. Mit den wissensmäßigen Grundlagen und den Fähigkeiten, die die künftige Krankenpflegeausbildung auch für den Bereich der Psychiatrie vermitteln muß (§ 11 Abs. 1 Satz 3), wird jedoch eine Grundlage für eine Weiterbildung und Spezialisierung auf diesem Gebiet geschaffen.

Die Einführung von neuen Berufen in der Krankenpflegehilfe, und zwar des Berufs des „Kinderkrankenpflegehelfers“ und des Berufs des „Krankenpflegehelfers in der Psychiatrie“ ist erwogen worden. Ein entsprechender Vorschlag des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit ist jedoch sowohl bei den obersten Landesgesundheitsbehörden als auch bei den beteiligten Verbänden auf Widerspruch gestoßen, so daß auf die Einführung dieser Berufe daher verzichtet worden ist. Allerdings ist vorgesehen, daß auch die Ausbildung für Krankenpflegehelfer die Krankenpflegehilfe in der Psychiatrie umfaßt (§ 11 Abs. 3 Satz 4).

Absatz 2 enthält eine Ausnahmeregelung im Falle der Dienstleistung (Artikel 11 der Richtlinie 77/452/EWG) von Krankenschwestern und Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind. Dieser Personenkreis, der ein entsprechendes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis besitzt, ist von den sonst geltenden Zulassungserfordernissen zu befreien. Danach bedürfen Dienstleistungserbringer im Sinne des Artikels 60 des EWG-Vertrages zur vorübergehenden Ausübung einer Tätigkeit unter der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Berufsbezeichnung keiner Erlaubnis. Sie sollen aber einer nach Artikel 11 der o. a. Richtlinie zulässigen Anzeigepflicht unterliegen. Die Voraussetzungen für das Erbringen von Dienstleistungen, die Anzeigepflicht und weitere Einzelheiten werden in § 31 geregelt.

Zu § 2

Absatz 1 legt in Satz 1 die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis fest. Der Bewerber muß die staatliche Prüfung und die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgelegt haben und charakterlich, körperlich und geistig zur Ausübung des Berufes geeignet sein.

Die Ausbildungszeit muß in einem Ausbildungsverhältnis nach den Vorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes abgeleistet werden. Für Religiösen sieht § 26 vor, daß die §§ 12 bis 25 keine Anwendung finden. Diese Auszubildenden stehen auf Grund ihres Rechtsverhältnisses zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft in einem besonderen Ausbildungsverhältnis.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hat der Bewerber einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Erlaubnis.

Satz 2 regelt den Fall, daß die staatliche Prüfung vor Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit abgelegt worden ist. Mit dieser Regelung soll klargestellt werden, daß die Erlaubnis nach § 1 bereits nach bestandener Prüfung zu erteilen und nicht der Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer abzuwarten ist, sofern die in diesem Gesetz für die Ausbildungen festgelegten Mindeststundenzahlen nachgewiesen werden und der Auszubildende ausdrücklich beantragt, das Ausbildungsverhältnis nicht bis zum Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer fortzusetzen. Mit dieser Vorschrift sollen die bestehenden Schwierigkeiten ausgeräumt und die Auszubildenden in den in diesem Gesetz geregelten Berufen Auszubildenden anderer Berufe gleichgestellt werden. Um mögliche Nachteile für die Auszubildenden zu vermeiden, soll die Regelung nur auf Antrag des Betroffenen gelten (vgl. § 22 Abs. 2).

Im Falle der Krankenschwestern und Krankenpfleger befindet sich die vorgesehene Regelung nicht im Widerspruch zur Richtlinie 77/453/EWG, da dort alternativ auf eine Ausbildungszeit von drei Jahren oder auf den Nachweis von 4600 Mindeststunden abgestellt wird, wobei auch die Richtlinie davon ausgeht, daß die vorgeschriebenen 4600 Stunden sich in der Regel auf drei Jahre verteilen.

Absatz 2 betrifft die Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 an Angehörige im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes.

Absatz 3 stellt die in den anderen Mitgliedstaaten der EG erteilten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise von Krankenschwestern oder Krankenpflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, den Ausbildungsnachweisen nach dem Gesetz gleich. Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der EG, die Inhaber derartiger Ausbildungsnachweise sind, erhalten bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 1 Nr. 1. Mit der Gleichstellung der Ausbildungen der Krankenschwestern und Krankenpfleger in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Aufnahme der gegenseitigen Anerkennung nach Artikel 2 der Richtlinie 77/452/EWG in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG unterliegenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Krankenschwestern und Krankenpfleger mit den auf Grund einer Ausbildung nach dem Gesetz erworbenen Ausbildungsnachweisen durch § 2 Abs. 3 soll die gegenseitige Anerkennung verwirklicht werden.

Gleichgestellt werden alle nach dem 28. Juni 1979, im Fall der Republik Griechenland nach dem 1. Januar 1981 erworbenen Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der anderen Mitgliedstaaten der EG. Nach Artikel 2 und 3 der Richtlinie 77/452/EWG in Verbindung mit Artikel 1 der Richtlinie 77/453/EWG weisen diese Diplome eine den Ausbildungsmindestanforderungen des Arti-

kels 1 der Richtlinie 77/453/EWG entsprechende Ausbildung, also u. a. eine Vollzeitberufsausbildung von drei Jahren oder eine 4600 Stunden umfassende theoretische und praktische Ausbildung nach.

Um den Text des Absatzes 3 nicht mit der Aufzählung der Diplome usw. der anderen Mitgliedstaaten zu belasten, sollen diese in die Anlage zum Gesetz aufgenommen werden. Diese Anlage soll durch Rechtsverordnung geändert werden können, um im Falle lediglich einer Bezeichnungsänderung eine Änderung durch Gesetz zu vermeiden.

Entsprechend Artikel 4 der Richtlinie 77/452/EWG sieht § 36 vor, daß eine Erlaubnis nach § 1 auch an Antragsteller zu erteilen ist, die vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellte Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise vorlegen, wobei die zuständige Behörde in bestimmten Fällen die Vorlage von Tätigkeitsnachweisen verlangen kann.

Absatz 4 stellt eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung für den Fall der Anerkennung eines gleichwertigen Ausbildungsstandes des Bewerbers mit dem eines nach dem Gesetz Ausgebildeten gleich.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt Rücknahme und Widerruf einer Erlaubnis nach § 1, soweit von den Verwaltungsverfahrensgesetzen abweichende Regelungen über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten getroffen worden sind.

Zu § 4

Die Vorschrift betrifft die Ausbildungen der Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

Absatz 1 legt den zeitlichen Rahmen der Ausbildungen und die Art ihrer Durchführung fest. Für die genannten Berufe ist bereits nach geltendem Recht eine dreijährige Ausbildung vorgeschrieben.

Die Ausbildung erfolgt an Einrichtungen (Ausbildungsstätten), die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind und bestimmten Anforderungen genügen müssen. Der Begriff „Einrichtung“ ist so wertfrei, daß es den Ländern nach wie vor freigestellt ist, Organisation und Struktur der Ausbildungsstätten selbst zu bestimmen. Die Ausbildungsstätten können somit auch ihre bisherige Bezeichnung „Krankenpflegeschule“ bzw. „Kinderkrankenpflegeschule“ weiter führen.

Durch die Worte „an Krankenhäusern“ wird der enge Zusammenhang zwischen theoretischem und praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung verdeutlicht. Dies stellt jedoch kein Präjudiz für die Ausbildungen in anderen nichtärztlichen Heilberufen dar.

Bei den „Unterrichtsschwestern“ oder den „Unterrichtspflegern“ handelt es sich um Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern

und Kinderkrankenpfleger, die die Befähigung zur Unterrichtung durch eine entsprechende, gegebenenfalls durch landesrechtliche Vorschriften geregelte Weiterbildung erworben haben.

Das Nähere über die Ausbildungen und die staatlichen Prüfungen soll in Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt werden, für deren Erlass durch den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit § 11 eine Ermächtigung vorsieht.

Absatz 2 enthält die Regelung über die Geeignetheit der Ausbildungsstätten für die Ausbildungen nach diesem Gesetz. Sie sind u. a. dann für die Ausbildung geeignet, wenn sie über die für den auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen theoretischen und praktischen Unterricht erforderlichen Einrichtungen und Fachkräfte verfügen. Außerdem soll diese Vorschrift sicherstellen, daß die Ausbildungsstätte nur dann als geeignet angesehen werden kann, wenn die Durchführung der praktischen Ausbildung im Krankenhaus gewährleistet ist.

Unter die Bezeichnung „Krankenhaus“ fallen auch die psychiatrischen und sonstigen Fachkrankenhäuser, so daß in diesen besonderen Krankenhäusern wie bisher die Ausbildung in der Krankenpflege unter den übrigen in Buchstabe a) genannten Voraussetzungen möglich ist. Einer gesonderten Erwähnung dieser Krankenhäuser bedarf es daher nicht.

Als Einrichtungen, an denen außerhalb von Krankenhäusern Teile der praktischen Ausbildung vermittelt werden können, kommen insbesondere Einrichtungen der Gemeindekrankenpflege oder der Altenpflege in Betracht.

Zu § 5

Die Vorschrift betrifft die Voraussetzungen für den Zugang zu den Ausbildungen nach § 4 Abs. 1. Es wird insoweit eine abgeschlossene Realschulbildung, eine andere gleichwertige Schulbildung oder eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer oder der Besuch einer mindestens zweijährigen Pflegevorschule sowie die Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verlangt. Mit dieser Forderung wird für die Krankenpflegeausbildung dem o. g. Europäischen Übereinkommen und den EG-Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG genügt. Die im Krankenpflegegesetz vorgesehene Möglichkeit, Bewerber weiterhin zuzulassen, die bis zum 1. Oktober 1974 einen Volksschulabschluß erworben haben, entfällt mit der vorgesehenen Aufhebung des Krankenpflegegesetzes. Der Entwurf muß wegen ihrer Vielzahl auf eine Aufzählung weiterer konkreter Möglichkeiten verzichtet, durch die die geforderte Schulausbildung ersetzt werden könnte. Wegen der Frage des Mindestalters für den Zugang zur Ausbildung wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu § 6

Es werden verkürzte Ausbildungen für diejenigen Fälle ermöglicht, in denen eine bestimmte Ausbil-

dung anderer Art nachgewiesen werden kann. Bei Personen, die nach dem bisher geltenden Krankenpflegegesetz ausgebildet wurden und in den Fällen der Nummern 2 und 4 (Hebammen und Krankenpflegehelfer) soll auch auf die besonderen Vorbildungsvoraussetzungen des § 5 verzichtet werden. Für diese Berufsangehörigen reicht der Nachweis einer abgeschlossenen Volks- oder Hauptschulbildung aus.

Zu § 7

Mit dieser Vorschrift wird die mit Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) erfolgte — befristete — Regelung für Umschüler übernommen.

Zu § 8

Es wird die Anrechnung anderer als der in den §§ 6 und 7 aufgeführten Ausbildungen auf eine Ausbildung nach dem Gesetz geregelt. Ausdrücklich erwähnt ist insoweit eine Ausbildung im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, die unter bestimmten Voraussetzungen bis zu einem Jahr angerechnet werden kann. Soweit innerhalb des Justizvollzugsdienstes der Länder Ausbildungen vermittelt werden, die mit den in Satz 2 genannten Ausbildungen bei Bundeswehr, Bundesgrenzschutz und Polizei vergleichbar sind, kann eine Anrechnung im Umfang der Gleichwertigkeit nach Satz 1 erfolgen.

Zu § 9

Es handelt sich um Vorschriften über die Anrechnung von Unterbrechungen der Ausbildung. Als Unterbrechungen im Sinne dieser Vorschrift sind Ferien oder (tariflicher) Urlaub nicht anzusehen. Um Härten zu vermeiden, sollen über eine Gesamtdauer von zwölf Wochen hinausgehende Unterbrechungen angerechnet werden, wenn das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird. Bei verkürzten Ausbildungen sollen höchstens vier Wochen pro verbleibendem Ausbildungsjahr angerechnet werden.

Zu § 10

Absatz 1 regelt die Dauer der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe. Einzelheiten dieser Ausbildung erwähnt § 11 Abs. 3, der eine Ermächtigung des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit zum Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelfer vorsieht.

Absatz 2 legt fest, welche Anforderungen an die Ausbildungsstätten für Krankenpflegehilfe zu stellen sind. Die Verbindung mit dem Krankenhaus wird sichergestellt.

Absatz 3 legt neben einer abgeschlossenen Volks- oder Hauptschulbildung oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Vorbildungsvoraussetzung ebenso wie bei den Berufen in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege das Mindest-

alter für den Zugang zur Ausbildung auf siebzehn Jahre fest.

Absatz 4 sieht für bestimmte Fälle Anrechnungen anderer Ausbildungen vor.

Absatz 5 enthält Anrechnungsvorschriften für Unterbrechungen der Ausbildung (vergl. Begründung zu § 9).

Zu § 11

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für den Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Krankenschwestern und Krankenpfleger und für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger zu erlassen. Bei der Festlegung der Mindestanforderungen an die Ausbildung in der Krankenpflege ist auf das Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern Bezug genommen. Dieses Übereinkommen enthält auch Aussagen zum Inhalt der Ausbildung in der Krankenpflege, die zu berücksichtigen sind. Daneben ist vor allem die Mindeststundenzahl für die Krankenpflegeausbildung zu beachten, die zugleich Anhalt für die Mindeststundenzahl der Ausbildungen in der Kinderkrankenpflege ist.

Absatz 2 sieht vor, in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 das Verfahren für die Prüfung der Zuverlässigkeit und der körperlichen Eignung sowie die Frist für die Erteilung der Berufserlaubnis an Staatsangehörige eines anderen EG-Mitgliedstaates zu regeln. Die Artikel 6 bis 10 der Richtlinie 77/452/EWG schreiben den Mitgliedstaaten ein derartiges Verfahren sowie die Einhaltung von Fristen vor.

Absatz 3 sieht die Ermächtigung für den Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Krankenpflegehelfer vor.

Zu § 12

Es wird vorgeschrieben, daß derjenige, der einen anderen zur Ausbildung nach diesem Gesetz einstellt, mit dem Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag schließen muß. Da der Begriff „Einstellung“ für Personen nicht zutrifft, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, gelten die Vorschriften des III. Abschnitts z. B. nicht für Wehrdienstleistende, die im Rahmen ihres Dienstverhältnisses nach diesem Gesetz ausgebildet werden. Entsprechendes gilt für Beamte (Bundesgrenzschutz, Polizeien der Länder).

Auf den Ausbildungsvertrag sind die für den Arbeitsvertrag geltenden Rechtsvorschriften und Rechtsgrundsätze anzuwenden, soweit sich aus Wesen und Zweck des Ausbildungsvertrages, aus diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.

Bei den Auszubildenden nach diesem Gesetz (bisher „Schüler“) handelt es sich im übrigen nicht um Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz (vgl. Ausführungen dazu im Allgemeinen Teil).

Zu § 13

Es wird vorgeschrieben, daß der wesentliche Inhalt des Ausbildungsvertrages vom Ausbildenden unverzüglich nach der Vereinbarung, auf jeden Fall aber vor Beginn der Ausbildung schriftlich niedergelegt werden muß. Bestimmte Mindestangaben müssen in die vom Ausbildenden und vom Auszubildenden und gegebenenfalls dessen gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnende Niederschrift aufgenommen werden. Jedem Vertragspartner ist eine Ausfertigung auszuhandigen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Ausbildungsvertrages (Absatz 4).

Zu § 14

Es handelt sich um Vorschriften über nichtige Vereinbarungen. Ungültig sind danach Vereinbarungen im Vertrag, die den Auszubildenden für die Zeit nach seiner Ausbildung in der Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit beschränken. Keine Gültigkeit haben auch Vereinbarungen, die eine Verpflichtung des Auszubildenden zur Zahlung einer Entschädigung für die Ausbildung, Vertragsstrafen, den Ausschluß oder die Beschränkung von Schadensersatzansprüchen sowie die Festsetzung der Höhe eines Schadensersatzes in Pauschbeträgen vorsehen.

Zu § 15

Die Vorschrift regelt die Pflichten des Ausbildenden.

Absatz 1 bestimmt, daß der Auszubildende dafür Sorge zu tragen hat, daß der Auszubildende das vorgesehene Ausbildungsziel in der vorgeschriebenen Ausbildungszeit auf der Grundlage der nach § 11 zu erlassenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in angemessener und zweckmäßiger Weise erreichen kann. Dem Auszubildenden sind kostenlos die erforderlichen Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen. Zur Verfügung stellen bedeutet nicht notwendigerweise Übereignung, sondern umfaßt auch zeitlich begrenzte Überlassung zu Zwecken der Ausbildung.

Aus dem Grundsatz der Einheit von Theorie und Praxis ergibt sich im übrigen, daß die für den theoretischen und praktischen Unterricht zuständigen Unterrichtsschwestern und Unterrichtspfleger auch die Verantwortung haben für die praktische Ausbildung auf der Station.

Absatz 2 stellt sicher, daß der Auszubildende ausschließlich mit solchen Tätigkeiten betraut wird, die dem Ausbildungszweck dienen und ihn in seinen körperlichen Kräften nicht überfordern.

Zu § 16

Es wird ein Zeugnis vorgesehen, das neben dem Zeugnis über die staatliche Prüfung, das nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom Prüfungsausschuß auszustellen ist, auf Antrag des Auszubildenden von der Ausbildungsstätte ausgestellt werden muß und über Art, Dauer und Ziel der Ausbil-

dung, über erworbene Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf Verlangen des Auszubildenden auch über seine Führung, Leistung und besonderen fachlichen Fähigkeiten Angaben enthält.

Zu § 17

Mit dieser Vorschrift werden dem Auszubildenden Pflichten auferlegt. Er muß sich durch aktives Mitwirken an seiner eigenen Ausbildung bemühen, die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Es werden einzelne Verpflichtungen beschrieben, die insbesondere zu beachten sind. Hierbei kommt dem angemessenen Verhalten gegenüber Patienten einschließlich der Wahrung ihrer Rechte und der Schweigepflicht für die in der praktischen Ausbildung mit der Pflege von Patienten betrauten Auszubildenden besondere Bedeutung zu.

Zu §§ 18 bis 20

Diese Vorschriften regeln Vergütungsanspruch, Bemessung und Fälligkeit der Vergütung und deren Fortzahlung für bestimmte Ausfallzeiten.

Zu § 21

Es handelt sich um eine den besonderen Belangen der Auszubildenden nach diesem Gesetz entsprechende Probezeit.

Zu § 22

Hier wird in Ergänzung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 bestimmt, wann das Ausbildungsverhältnis endet. Hinsichtlich der Regelung in Absatz 2 wird auf die Begründung zu § 2 Abs. 1 Satz 2 verwiesen. Wird der in Absatz 2 genannte Antrag nicht gestellt, besteht das Ausbildungsverhältnis bis zum Ende der drei- oder einjährigen Ausbildungszeit weiter.

Zu § 23

Es werden die üblichen Regelungen über die Kündigung von Ausbildungsverhältnissen während und nach der Probezeit getroffen. Als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung (Absatz 2 Nr. 1) ist insbesondere ein erheblicher Verstoß gegen die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung anzusehen. § 626 Abs. 1 BGB findet ergänzende Anwendung.

Zu § 24

Es handelt sich um eine Regelung über die Weiterarbeit nach dem Ende des Ausbildungsverhältnisses.

Zu § 25

Nach dieser Vorschrift können — unbeschadet des § 26 — Vorschriften des Gesetzes in keinem Fall abbedungen werden.

Zu § 26

Entsprechend dem Autonomiestatut nach Artikel 140 GG i. V. mit Artikel 137 Abs. 3 WeimRV sollen auf solche Auszubildende, die zu einer Kirche oder einer sonstigen Religionsgemeinschaft in einem besonderen Rechtsverhältnis stehen, die Vorschriften des Dritten Abschnitts über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden.

Zu § 27

In Absatz 1 wird die Überwachung der Ausbildungen nach diesem Gesetz als Aufgabe der zuständigen Behörde beschrieben. Sie hat zu diesem Zweck besondere Ausbildungsberater einzusetzen. Nach Absatz 2 müssen die Ausbildenden der zuständigen Behörde die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen und Besichtigungen der Ausbildungsstätten gestatten.

Zu § 28

Bei den Landesregierungen ist jeweils ein Landesausschuß für die Ausbildungen in der Krankenpflege zu bilden, dessen Aufgabe es ist, die Landesregierung in Fragen der Ausbildungen in der Krankenpflege, der Kinderkrankenpflege und der Krankenpflegehilfe zu beraten, die sich auf Landesebene ergeben.

Zu § 29

Die Vorschrift beinhaltet insbesondere Regelungen über die Zusammensetzung und über die Dauer und die Art der Berufung der Ausschußmitglieder. Sie legt ferner fest, daß die Tätigkeit im Ausschuß ehrenamtlich ist und Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen werden können. Weiter werden die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters geregelt und der Erlaß einer Geschäftsordnung vorgeschrieben. Unterausschüsse können gebildet werden; Vertreter der obersten Landesbehörden können an allen Sitzungen (auch der Unterausschüsse) teilnehmen. Schließlich wird auch eine Regelung über die Beschlußfähigkeit getroffen.

Zu § 30

Die Landesregierungen können bestimmen, daß bei den zuständigen Behörden jeweils ein Ausschuß für die Ausbildungen in der Krankenpflege zu errichten ist. Er soll die zuständige Behörde in Fragen der Ausbildung beraten, die sich für den Zuständigkeitsbereich der Behörde ergeben (Absatz 1).

Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe ist der Ausschuß bei allen wichtigen Angelegenheiten der Ausbildungen von der zuständigen Behörde zu unterrichten und zu hören (Absatz 2).

Berufungsverfahren, Dauer der Amtszeit der Ausschußmitglieder, Beschlußfähigkeit usw. richten sich entsprechend nach den Vorschriften über den Landesausschuß (Absatz 3).

Durch die Möglichkeit der Errichtung solcher Ausschüsse, die auf Grund ihrer Beratungs- und Beteiligungsfunktion auch als Auskunft- und Beschwerdestellen in wichtigen Fragen der Ausbildung von einzelnen Ausbildenden und Auszubildenden selbst in Anspruch genommen werden können, sollen die Ausbildenden und Auszubildenden in den in diesem Gesetz geregelten Berufen den übrigen Ausbildenden und Auszubildenden hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer Interessen sowohl in ihren Rechtsbeziehungen untereinander als auch gegenüber den für die Durchführung des Gesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zuständigen Behörden gleichgestellt werden können, sofern die Landesregierungen es für ihren Bereich für notwendig halten.

Zu § 31

Durch diese Vorschrift soll das Erbringen von Dienstleistungen geregelt werden. Zum Erbringen von Dienstleistungen berechtigt sind alle Krankenschwestern und Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EG sind und in einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft aufgrund eines in Artikel 3 der Richtlinie 77/452/EWG aufgeführten Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises den Beruf der Krankenschwester oder des Krankenpflegers ausüben.

In Absatz 2 ist von der in Artikel 11 Abs. 2 der Richtlinie 77/452/EWG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht worden, anstelle der Zulassung eine Pflicht zur vorherigen Anzeige unter Vorlage bestimmter Nachweise vorzuschreiben, von der eine Befreiung nur für den Dringlichkeitsfall, bei dem die Anzeige nachträglich erfolgen kann, möglich sein soll.

Absatz 3 stellt klar, daß der Dienstleistungserbringer hinsichtlich seiner Rechte und Pflichten den übrigen Krankenschwestern und Krankenpflegern gleicht. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflichten wird die zuständige Behörde verpflichtet, die zuständige Behörde des Herkunftslandes des Dienstleistungserbringers hierüber zu unterrichten.

Durch Absatz 4 wird sichergestellt, daß Staatsangehörige eines EG-Mitgliedstaates, die in der Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer Erlaubnis tätig sind, von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik die für das Erbringen von Dienstleistungen in einem anderen Mitgliedstaat erforderlichen Bescheinigungen erhalten.

Zu § 32

Die Vorschrift betrifft die behördlichen Zuständigkeiten bei Entscheidungen nach dem Gesetz.

Zu § 33

Die Vorschrift befaßt sich mit den Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 34

Absatz 1 stellt die nach früherem Recht erteilten Berufsberechtigungen für die Krankenpflege und die Kinderkrankenpflege den Erlaubnissen nach dem Gesetz gleich.

Absatz 2 regelt das entsprechende für die Erlaubnis als „Krankenpflegehelfer“ oder „Krankenpflegehelferin“.

Nach Absatz 3 werden vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnene Ausbildungen nach den bisherigen Vorschriften abgeschlossen.

Absatz 4 enthält Übergangsregelungen für Angehörige im Sanitätsdienst der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Polizei eines Landes.

Zu § 35

Es wird davon ausgegangen, daß die bestehenden Ausbildungsstätten die Anforderungen des Gesetzes bereits weitgehend erfüllen. Eine nach früherem Recht erteilte staatliche Anerkennung soll deshalb grundsätzlich Gültigkeit behalten. Es ist Aufgabe der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden, die bestehenden Einrichtungen auf ihre Eignung zur Durchführung der Ausbildungen nach diesem Gesetz zu überprüfen und erforderlichenfalls die nötigen Auflagen zu erteilen bzw. die staatliche Anerkennung zu entziehen.

Zu § 36

Nach dieser Vorschrift werden Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise der Krankenschwester oder des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, der

anderen Mitgliedstaaten auch dann, und zwar unter Berücksichtigung von Artikel 4 der Richtlinie 77/452/EWG den deutschen Ausbildungsnachweisen gleichgestellt, wenn sie vor Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt worden sind. Entspricht die Ausbildung eines Antragstellers nicht den Ausbildungsanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 77/453/EWG, können die Behörden bestimmte Tätigkeitsnachweise verlangen.

Zu § 37

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 38

Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten des Krankenpflegegesetzes.

Hinsichtlich des Termins für das Inkrafttreten des Gesetzes ist zu berücksichtigen, daß nach Artikel 19 der Richtlinie 77/452/EWG und Artikel 4 der Richtlinie 77/453/EWG diese Richtlinien bereits bis zum 28. Juni 1979 in innerstaatliches Recht umzusetzen waren. Es wird davon ausgegangen, daß die bestehenden Ausbildungsstätten in der Krankenpflege bereits den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens vom 25. Oktober 1967 entsprechen, so daß eine relativ kurze Zeitspanne für das Anpassen der Ausbildungen an dieses Gesetz vertretbar erscheint. Da die Ausbildungen in der Regel zum 1. April bzw. 1. Oktober beginnen, verbleibt bei dem vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1983 zumindest ein Zeitraum von drei Monaten für erforderliche organisatorische und sonstige Änderungen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zum Gesetzentwurf

- I. Der Bundesrat begrüßt nach dem Scheitern des Gesetzentwurfs eines Krankenpflege- und Hebammengesetzes (BT-Drucksache 8/2471) in der letzten Legislaturperiode die längst überfällige Umsetzung der Richtlinien 77/452/EWG und 77/453/EWG vom 27. Juni 1977 über die Anerkennung der Diplome und Zeugnisse sowie die Ausbildung von Krankenschwestern und -pflegern, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, in innerstaatliches Recht. Der Bundesrat hat auch mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß die Bundesregierung seinem Vorschlag gefolgt ist, das Krankenpflege-recht losgelöst vom Hebammenrecht in einem besonderen Gesetz zu regeln.

Der Bundesrat befürchtet, daß die Bundesregierung das vorrangige Ziel einer Umsetzung des EG-Rechts in innerstaatliches Recht mit dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf gefährdet. Bedauerlicherweise hat sich die Bundesregierung nicht auf rahmenhafte Berufszulassungs-regelungen beschränkt. In den Gesetzentwurf wurden vielmehr Vorschriften des Zweiten Teiles des Berufsbildungsgesetzes über das Berufsausbildungsverhältnis (§§ 12 bis 25), des Dritten Teiles über Regelungen für die Überwachung der Ausbildung und die Ausbildungsberater (§ 27) sowie des Vierten Teiles über Regelungen betr. den Landesausschuß (§§ 28, 29) und einen Ausschuß bei der zuständigen Behörde (§ 30) aufgenommen, ohne daß eine klare Aussage über die Anwendbarkeit des Berufsbildungsgesetzes getroffen und damit die derzeitige Rechtsunsicherheit bezüglich der Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beseitigt wird. Der Bundesrat hält diese Vorschriften weder für systemgerecht noch für sachlich geboten.

Der Bundesrat bedauert es, daß die weitgehend wortgleiche Übernahme von Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes über das Ausbildungsverhältnis (§§ 12 bis 26 des Entwurfs) durch perfektionistische gesetzliche Regelungen erfolgen soll, die die Möglichkeiten einer auf die Besonderheiten einer patientengerechten Krankenpflege abgestellten Gestaltung des Ausbildungsverhältnisses einengen. Insbesondere verdeutlichen aber die aus dem Berufsbildungsgesetz entnommenen Regelungen über die zwingend vorgeschriebene Bestellung von Ausbildungsberatern bei der zuständigen Behörde sowie über die Errichtung eines Landesausschusses bei der Landesregierung und Ausschüssen bei der zuständigen Behörde, daß der Regierungsentwurf den in Artikel 74 Nr. 19 GG verankerten Charakter der Ausbildungen in den Krankenpflegebe-

rufen als einer schon bisher umfassenden, in sich geschlossenen und sachgerechten Ordnung verkennt. Der Bundesrat verbindet mit der Einsetzung solcher Institutionen auch die Sorge, daß die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen zwangsläufig zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen und nicht näher ausgewiesene Kosten des Verwaltungsaufwands sowie der zu entrichtenden Vergütungen und Entschädigungen bedingen.

Der Bundesrat fordert aus all diesen Erwägungen die Bundesregierung und den Bundestag auf, sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine Novellierung des Krankenpflegegesetzes von 1965 zu beschränken und so die kurzfristige Umsetzung des EG-Rechts zu ermöglichen.

- II. Neben diesen grundlegenden Einwendungen nimmt der Bundesrat zu den einzelnen Vorschriften wie folgt Stellung:

1. Zum Gesetzentwurf

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihm möglichst bald einen Gesetzentwurf zur Neuregelung des Hebammenrechts vorzulegen. Auf die Vordringlichkeit eines solchen Gesetzentwurfs muß erneut hingewiesen werden, da das Hebammengesetz von 1938 in entscheidenden Teilen, z. B. hinsichtlich der Niederlassungserlaubnis, überholt ist und es noch einer gesetzlichen Umsetzung der Richtlinie des Rats 80/154/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr vom 21. Januar 1980 in innerstaatliches Recht bedarf.

2. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2
§ 4 Abs. 1
§ 10 Abs. 1 Satz 1
§ 22 Abs. 2

- a) § 2 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.
b) In § 4 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unbeschadet des Zeitpunktes der staatlichen Prüfung drei Jahre.“

- c) § 4 Abs. 1 Satz 2 lautet eingangs: „Sie besteht ...“
- d) In § 10 Abs. 1 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:
- „Die Ausbildung für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unbeschadet des Zeitpunkts der staatlichen Prüfung ein Jahr.“
- e) § 22 Abs. 2 ist zu streichen.*)

Begründung zu a) bis e)

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs soll klargestellt werden, daß die Erlaubnis nach § 1 bereits nach bestandener Prüfung vor Ableistung der vorgeschriebenen Ausbildungszeit zu erteilen ist, sofern die im Gesetzentwurf für die Ausbildungen festgelegten Mindeststundenzahlen nachgewiesen werden und bei der Meldung zur staatlichen Prüfung der schriftliche Antrag gestellt worden ist, das Ausbildungsverhältnis nicht bis zum Ablauf der vorgesehenen Ausbildungszeit fortzusetzen. Mit einer solchen Regelung würde der mit der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer verfolgten Zielsetzung der Vermittlung von Berufserfahrung und praktischen Kenntnissen und Fähigkeiten am Krankenbett nicht hinreichend Rechnung getragen. Wegen der unterschiedlichen Prüfungstermine würde es dem Zufall überlassen bleiben, welche Antragsteller in den Vorteil der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses und damit hinsichtlich ihrer Beschäftigung zu einem Wettbewerbs- und Vergütungsvorteil kämen. Um die hiermit entstehenden Nachteile und um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden, könnten viele Ausbildungsträger sich veranlaßt sehen, die vorgeschriebenen Mindeststundenzahlen frühzeitig zu erreichen.

Eine Verkürzung der Ausbildungsdauer erscheint auch angesichts der in §§ 9 und 10 Abs. 5 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Fehlzeitenregelungen nicht gerechtfertigt.

In § 4 Abs. 1 bedarf es einer klarstellenden Regelung, daß für den Fall einer vorzeitigen Ablegung der Prüfung die vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet werden muß und eine Erlaubnis nach § 1 nicht vor Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungsdauer erteilt werden darf.

In § 22 Abs. 2 handelt es sich um eine Folgeänderung.

3. Zu § 2 Abs. 4

§ 2 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 ist unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 auch Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet zu erteilen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes eine abgeschlossene Ausbildung erworben haben, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. Anderen Personen kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.“

Begründung

Inhaltliche Anpassung an den bewährten § 2 Abs. 2 des geltenden Krankenpflegegesetzes. Es besteht kein Grund, davon abzugehen, insbesondere von der in § 2 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Gesetzes getroffenen „Kann“-Regelung.

4. Zu § 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 § 13 Abs. 1 Nr. 3 § 17 Satz 2 Nr. 4 § 35

- a) In § 4 Abs. 1 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:
- „Unterricht und praktische Ausbildung werden in staatlich anerkannten Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschoolen an Krankenhäusern vermittelt.“
- b) In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist eingangs das Wort „Ausbildungsstätten“ zu ersetzen durch die Worte „Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschoolen“; in Nummer 4 sind die Worte „als Ausbildungsstätten“ zu streichen und in den Buchstaben a und b die Worte „Krankenpflege“ bzw. „Kinderkrankenpflege“ durch die Worte „Krankenpflegeausbildung“ bzw. „Kinderkrankenpflegeausbildung“ zu ersetzen.
- c) In § 10 Abs. 1 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:
- „Sie wird in staatlich anerkannten Schulen für die Krankenpflegehilfe an Krankenhäusern durchgeführt.“
- d) In § 10 Abs. 2 ist das Wort „Ausbildungsstätten“ durch das Wort „Schulen“ zu ersetzen.
- e) In § 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 17 Satz 2 Nr. 4 ist jeweils das Wort „Ausbildungsstätte“ durch die Worte „Krankenpflege- und

*) Buchstabe e entfällt bei Streichung der §§ 12 bis 30 (vgl. Ziffer 17)

Kinderkrankenpflegeschule oder Schule für die Krankenpflegehilfe“ zu ersetzen.*)

- f) In § 35 ist das Wort „Ausbildungsstätten“ durch die Worte „Krankenpflege-, Kinderkrankenpflegeschulen und Schulen für Krankenpflegehilfe“ zu ersetzen.

Begründung zu a) bis f)

Die seitherigen Bezeichnungen des Krankenpflegegesetzes sollen beibehalten werden, weil nur so dem auch in der Begründung des Gesetzentwurfs (vgl. Seite 8 und Seite 13) niedergelegten Grundsatz, daß es sich bei den Krankenpflegeschulen um Einrichtungen sui generis handelt, die nicht der dualen betrieblichen Ausbildung zugerechnet werden können, Rechnung getragen wird.

5. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1 § 10 Abs. 2 Nr. 1

In § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 sind die Nummern 1 jeweils wie folgt zu fassen:

- „1. von einer Unterrichtsschwester, einem Unterrichtspfleger, einem Arzt oder gemeinsam von einem Arzt und einer Unterrichtsschwester oder einem Unterrichtspfleger geleitet werden,“.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung schließt die verantwortliche Leitung durch einen Arzt allein aus. Das ist nicht nur fachlich nicht geboten, sondern auch geeignet, dem Arzt ihm zustehende originäre Aufgaben zu entziehen und seine Position innerhalb der Krankenpflege entscheidend zu schwächen.

6. Zu § 5

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 ist die Vollen-
dung des siebzehnten Lebensjahres sowie

1. eine abgeschlossene Realschulbildung,
2. eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung,
3. eine der abgeschlossenen Realschulbildung gleichwertige Schulbildung,
4. ein Hauptschulabschluß und der Besuch einer mindestens zweijährigen Pflege-
vorschule oder

5. eine nach Hauptschulabschluß abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zwei Jahren.“

Begründung

Durch die Ergänzung soll im Hinblick auf den in den kommenden Jahren zu erwartenden Bewerbungsrückgang auch Schulabgängern mit erweitertem (zehnjährigem) Hauptschulabschluß der direkte Zugang zur Ausbildung ermöglicht werden.

Ferner Klarstellung, welche der genannten Voraussetzungen kumulativ und welche alternativ vorliegen müssen.

7. Zu §§ 5, 6 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2

- a) In § 5 sind ferner nach dem Wort „Lebensjahres“ die Worte „und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs“ anzufügen.
- b) In § 6 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Satz 2 ist jeweils der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:
„hiervon unberührt bleibt der Nachweis der gesundheitlichen Eignung zur Ausübung des Berufs.“

Begründung zu a) und b)

Die bisherige Regelung, als Zugangsvoraussetzung für die Ausbildung den Nachweis der gesundheitlichen Eignung zu verlangen, hat sich zugunsten von Schülern und Patienten bewährt.

8. Zu § 6 Satz 1 Nr. 2 und 3

In § 6 sind die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummer 2 zu ersetzen:

- „2. für Hebammen eine Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um achtzehn Monate,“.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Nummern 2 und 3 schaffen hinsichtlich der Anrechnung Hebammen unterschiedlicher Güte. Dies ist im Hinblick auf die Einheitlichkeit des Hebammenstandes und die allen Hebammen gemeinsame Verantwortung im Beruf nicht hinzunehmen. Die Regelung widerspricht außerdem dem EG-Recht, das ebenfalls von einem einheitlichen Hebammenstand ausgeht.

9. Zu § 6 Satz 1 Nr. 4

§ 6 Satz 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

- „4. für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer eine Ausbildung nach § 4 Abs. 1 um sechs Monate; nach mindestens achtzehn Monaten Tätigkeit als Krankenpflegehelferin oder

*) Buchstabe e entfällt bei Streichung der §§ 12 bis 30 (vgl. Ziffer 17)

Krankenpflegehelfer wird die Ausbildung um weitere sechs Monate verkürzt.“

Begründung

Die bisherige Regelung — obligatorische Anrechnung eines ganzen Jahres auf die insgesamt dreijährige Ausbildung zum Krankenpfleger nach entsprechender Berufspraxis — hat sich bewährt und bislang zu keinen Schwierigkeiten geführt. Ein sachlicher Grund für eine Verkürzung der obligatorisch anzurechnenden Zeit der Ausbildung zum Krankenpflegehelfer ist nicht ersichtlich. Es sollte vermieden werden, daß das Gesetz z. B. für die Krankenpflegehelfer, die im Bereich des Strafvollzugs tätig sind, zu einer Verschlechterung ihrer Rechtsstellung führt.

10. Zu § 8

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht im Rahmen des § 8 eine den besonderen Verhältnissen des Justizvollzugsdienstes Rechnung tragende Regelung eingefügt werden kann.

Begründung

Die Ausbildung von Justizvollzugsbediensteten im Krankenpflegedienst schließt mit der staatlichen Prüfung zum Krankenpflegehelfer ab.

Es handelt sich nicht um eine „andere Ausbildung“, deren Gleichwertigkeit mit der regulären Ausbildung zu prüfen wäre. Unbeschadet der Möglichkeit nach § 6 Satz 1 Nr. 4 darf diese Krankenpflegehelferausbildung, die qualitativ nicht unter der Ausbildung der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes liegt, nicht zu einer Schlechterstellung der Justizvollzugsbediensteten bei der Anrechnung von Ausbildungszeiten auf eine weiterführende Ausbildung nach § 4 Abs. 1 führen.

11. Zu §§ 9 Satz 1, 10 Abs. 5 Satz 1

a) In § 9 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Auf die Dauer einer Ausbildung nach § 4 Abs. 1 werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von zwölf Wochen, bei verkürzten Ausbildungen nach §§ 6 bis 8 bis zu höchstens vier Wochen jährlich.“

b) In § 10 Abs. 5 ist Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Auf die Dauer der Ausbildung werden angerechnet

1. Unterbrechungen durch Urlaub oder Ferien bis zu sechs Wochen jährlich und
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, vom Schüler für Krankenpflegehilfe nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von vier Wochen.“

Begründung zu a) und b)

Es soll klargestellt werden, daß Urlaub oder Ferien begrifflich als Unterbrechungen anzusehen sind. Entsprechende Regelungen finden sich auch in den anderen Berufszulassungsgesetzen für nichtärztliche Heilberufe.

12. Zu § 10 Abs. 3

In § 10 Abs. 3 sind die Worte „Volks- oder“ zu streichen und nach dem Wort „Hauptschulbildung“ die Worte „oder eine gleichwertige Schulbildung“ einzufügen.

Begründung

Die Neufassung entspricht den gegebenen schulischen Verhältnissen und der Fassung des § 5. Ein früherer Volksschulabschluß wird heute einem Hauptschulabschluß gleichgeachtet.

13. Zu § 10 Abs. 3 nach Satz 1

Dem § 10 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Mindestanforderung nach Satz 1 zulassen.“

Begründung

Die Ausnahmeregelung ist nötig, da sich Krankenpflegehilfeschüler erfahrungsgemäß häufig aus dem Personenkreis der ungelerten Pflegehilfskräfte rekrutieren und bei Bewährung eine Qualifikationschance erhalten sollten, wenn sie nicht den geforderten Hauptschulabschluß nachweisen können.

14. Zu §§ 11, 13 bis 18, 20, 22, 23 bis 26 *)

a) In § 13 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 ist das Wort „Ausbildende“ durch das Wort „Träger der Ausbildung“, in § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 ist das Wort „Ausbildenden“ durch das Wort „Träger der Ausbildung“ zu ersetzen.

*) Die Änderungen zu den §§ 13 bis 18, 20, 22, 23 bis 26 entfallen bei Streichung der §§ 12 bis 30 (vgl. Ziffer 17)

- b) In § 13 Abs. 2 und 3, §§ 14, 15, 16, 18 Abs. 1, § 20 Abs. 1, § 23 Abs. 2 und § 25 ist das Wort „Auszubildenden“ durch die Worte „Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschüler oder Schüler für Krankenpflegehilfe“, in § 11 Abs. 1 und 3, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, §§ 17, 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 und 3, §§ 24 und 26 das Wort „Auszubildende“ durch die Worte „Krankenpflege- und Kinderkrankenpflegeschüler oder Schüler für Krankenpflegehilfe“ zu ersetzen.

Begründung

Die dem Berufsbildungsgesetz entnommenen Bezeichnungen entsprechen nicht dem Sprachgebrauch, wie er sich für die Ausbildungen in der Krankenpflege durchgesetzt hat. Diese Bezeichnungen tragen im übrigen dem Umstand nicht Rechnung, daß die theoretische und praktische Ausbildung in der Krankenpflege in der Ausbildungsverantwortung des Trägers der Krankenpflegeausbildung erfolgt und es sich bei der Ausbildung in der Krankenpflege um Einrichtungen sui generis handelt, die nicht der dualen betrieblichen Ausbildung zugeordnet werden können.

15. Zu § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4

§ 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4 sind zu streichen.

Begründung

Für eine obligatorische praktische Ausbildung aller Krankenpflegeschüler in der Psychiatrie reichen die Kapazitäten nicht aus.

Dessenungeachtet erscheint es im Interesse der Einheitlichkeit und Ausgewogenheit der Krankenpflegeausbildung und der ebenso großen Bedeutung auch zahlreicher anderer im Gesetz nicht namentlich aufgeführten klinisch-medizinischer Fächer insgesamt bedenklich, die Psychiatrie ausdrücklich zu erwähnen. Die vorgesehene Formulierung ist — sicher im Gegensatz zur Absicht des Entwurfs — geeignet, die Einheitlichkeit der Krankenpflege in Frage zu stellen und der Psychiatrie eine Abseitsstellung gegenüber der Gesamtmedizin zuzuweisen. Daß sich die Ausbildung insgesamt auch auf die Psychiatrie als festen Bestandteil der klinischen Medizin und damit auch der Krankenpflege und Krankenpflegehilfe zu erstrecken hat, versteht sich von selbst und kann — wie bisher — im Kanon der übrigen Fächer in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung erwähnt werden.

16. Zu § 11 Abs. 3 Satz 3

§ 11 Abs. 3 Satz 3 ist zu streichen.

Begründung

Die Ausweitung der Stundenzahl führt zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung für die Träger der Ausbildungseinrichtungen.

17. Zum III., IV. und V. Abschnitt (§§ 12 bis 30)

Der III., IV. und V. Abschnitt sind zu streichen.

Begründung

Die Neuregelung sollte sich nur auf eine reine Zulassungsregelung (Artikel 74 Nr. 19 GG) und auf die sich aus den EG-Richtlinien zwingend ergebenden Notwendigkeiten beschränken. Der restliche Teil des Gesetzentwurfes schränkt die Organisationshoheit der Länder in unzulässiger Weise ein, ohne die Qualität der Ausbildung zu verbessern. Dies kann allenfalls durch entsprechende Modifizierung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung geschehen.

18. Zu § 34 nach Absatz 4

Dem § 34 ist folgender Absatz 5 anzufügen:

„(5) Absatz 4 gilt entsprechend für Justizvollzugsbedienstete, denen die Erlaubnis nach Absatz 2 erteilt ist, wenn sie bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eine mindestens vierjährige Dienstzeit als Krankenpflegebedienstete in Justizvollzugseinrichtungen abgeleistet oder begonnen haben.“

Begründung

Die Anfügung des Absatzes 5 dient der Gleichstellung der darin angesprochenen Justizvollzugsbediensteten im Krankenpflegedienst mit dem in Absatz 4 genannten Personenkreis im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Ausbildungen.

19. Vor dem X. Abschnitt

Vor dem X. Abschnitt ist folgender neuer IXa. Abschnitt einzufügen:

„IXa. Abschnitt

Nichtanwendung des Berufsbildungsgesetzes

§ 36 a

Die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes finden auf die Ausbildung für Krankenschwestern und Krankenpfleger, für Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger sowie für Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer keine Anwendung.“

Begründung

Mit der Regelung soll klargestellt werden, daß das Krankenpflegegesetz abschlie-

ßende Regelungen sowohl bezüglich des Ausbildungsverhältnisses als auch bezüglich der Ordnung der Ausbildung enthält. Mit dieser Klarstellung wird erreicht, daß die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit beseitigt wird.

20. Zur Begründung des Gesetzentwurfs

Soweit im allgemeinen Teil der Begründung (Seite 13) die Kostentragung des Unterrichts in der Krankenpflegeausbildung für die Zeit ab 1. Januar 1989 angesprochen

ist, weist der Bundesrat darauf hin, daß die Kostentragung ab diesem Zeitpunkt in § 17 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes nicht geregelt ist. Zu gegebener Zeit werden dann etwa erforderliche Regelungen zu treffen sein. Der Bundesrat weist jedoch die Feststellung der Bundesregierung, die Unterrichtskosten wären ab 1. Januar 1989 von den Ländern zu tragen, ausdrücklich als unzutreffend zurück. Soweit das Bildungswesen betroffen ist, liegt zwar die Regelungskompetenz bei den Ländern, damit aber noch nicht die Kostentragung.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu I. (Zum Gesetzentwurf)**

Der Forderung des Bundesrates, die Bundesregierung möge sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf eine Novellierung des Krankenpflegegesetzes von 1965 beschränken, um so die kurzfristige Umsetzung des EG-Rechts zu ermöglichen, wird widersprochen.

Die Bundesregierung hält es vor allem im Hinblick auf die besonderen und schutzwürdigen Interessen derjenigen jungen Menschen, die sich in der Krankenpflegeausbildung befinden oder diese in Zukunft aufnehmen wollen, für nicht vertretbar, nach über zehnjährigen allgemeinen Bemühungen um eine ausgewogene Neuordnung der Ausbildungen in der Krankenpflege die überfällige Neuregelung zurückzustellen und einem ausschließlichen EG-Anpassungsgesetz den Vorzug zu geben. Die einschlägigen EG-Richtlinien werden von den zuständigen Behörden de facto bereits seit Juli 1979 angewendet, so daß Nachteile für die durch die EG-Richtlinien Begünstigten nicht bestehen. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat hält auch die Bundesregierung eine baldige Anpassung an die EG-Richtlinien für notwendig. Wegen des Gesamtzusammenhangs sind aber bei dieser Gelegenheit auch die seit langem anstehenden entscheidungsbedürftigen Fragen zur Einordnung der Ausbildungen der Krankenpflegerberufe und zum Status der Auszubildenden zu klären.

Das Ziel der bundesgesetzlichen Regelung, eine einheitliche Entwicklung der Ausbildungen in den Krankenpflegerberufen im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen und damit ein einheitliches Mindestniveau dieser Ausbildungen zu gewährleisten, kann nach Auffassung der Bundesregierung nur erreicht werden, wenn auch die Rahmenbedingungen für die Ausbildungen eindeutig festgelegt werden. Im übrigen kann den betroffenen Trägern von Ausbildungsstätten ebenso wenig wie den Auszubildenden zugemutet werden, daß sich die Bedingungen der Ausbildungen unterschiedlich entwickeln.

Die Bundesregierung mißt daher der Verabschiedung einer umfassenden Regelung eine hohe Priorität und Dringlichkeit zu. Sie geht davon aus, daß bei zügiger Beratung in den parlamentarischen Körperschaften ein solches Gesetz ebenso rasch verabschiedet werden kann wie ein reines EG-Anpassungsgesetz.

Zur Erleichterung der Beratungen hat der federführende Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Bundestag und Bundesrat bereits einen — allerdings noch nicht abschließend abgestimmten — Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Berufe in der Krankenpflege zugeleitet.

Zu II.**Zu 1. (Zum Gesetzentwurf)**

Die Bundesregierung hat mehrfach betont, daß auch sie die Neuregelung des Hebammenrechts als dringlich ansieht. Wegen des grundsätzlichen rechtssystematischen Zusammenhangs der beiden Berufszulassungsgesetze ist es erforderlich, zunächst die Verabschiedung des Krankenpflegegesetzes abzuwarten. Durch den Erlass der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hebammen vom 3. September 1981 (BGBl. I S. 923), die am 1. Januar 1983 in Kraft tritt, wird die Ausbildung den neuen Erfordernissen angepaßt und die einschlägige EG-Koordinierungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Zu 2. (§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Der Gesetzentwurf bezweckt die Gleichstellung der nach diesem Gesetz Auszubildenden mit den Auszubildenden anderer Berufe. Der Regelung liegen zudem folgende Erwägungen zugrunde:

- Die Erfahrung zeigt, daß nach vorzeitig abgelegten Abschlußprüfungen bis zum Ende der Ausbildungszeit regelmäßig keine Ausbildung mehr betrieben wird;
- die berufspraktischen Erfahrungen, auf die der Bundesrat abhebt, sind bei Auszubildenden, die in drei Jahren nur die Mindeststundenzahlen erfüllen, nicht größer als bei der durch die von der Regelung des Gesetzentwurfs begünstigten Gruppe von Auszubildenden;
- es handelt sich nur um kurze Zeiten, um die die ansonsten vorgeschriebene volle dreijährige Ausbildung verkürzt wird;
- das Gemeinschaftsrecht läßt die vorgesehene Erleichterung für Krankenschwestern und Krankenpfleger ausdrücklich zu;
- § 22 Abs. 2 stellt es dem Prüfling frei, ob er das Ausbildungsverhältnis nach bestandener Prüfung fortsetzen will.

Diese Erwägungen, vornehmlich die bezweckte Gleichstellung der nach diesem Gesetz Auszubildenden mit den Auszubildenden anderer Berufe, rechtfertigen es, die Erlaubnis nach § 1 nach bestandener Prüfung und erbrachtem Nachweis für die vorgeschriebene Mindeststundenzahl zu erteilen, auch wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit noch nicht voll abgeleistet wurde.

Diese Erwägungen gelten für die dreijährigen Ausbildungen in der Krankenpflege und in der Kinder-

krankenpflege in gleicher Weise wie für die einjährige Ausbildung in der Krankenpflegehilfe.

Zu 3. (§ 2 Abs. 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 4. (§ 4 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Satz 2 Nr. 4, § 35)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die im geltenden Recht enthaltenen Bezeichnungen für den Auszubildenden als „Krankenpflegeschüler“ usw. entsprechen nicht dem tatsächlichen Status des Lehrgangsteilnehmers. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt im praktischen Teil der Ausbildung, der zudem ein bedeutsames Maß an tatsächlicher Arbeitsleistung des Lehrgangsteilnehmers umfaßt, die nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht im Pflegesatz Berücksichtigung findet. Daher erhält der Lehrgangsteilnehmer, obwohl an sich eine förderungsfähige Ausbildung vorliegt, nicht Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), sondern eine Ausbildungsvergütung, die im Ergebnis höher ist als eine Förderung nach BAföG.

Auch die Bezeichnung „Krankenpflegeschule“ usw. ist aus den vorgenannten Gründen unzutreffend. Sie entspricht auch nicht dem geltenden Schulrecht der meisten Bundesländer. Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, auch durch die gewählte Bezeichnung klar zum Ausdruck zu bringen, daß die Krankenpflegeausbildung eine Ausbildung sui generis ist. Die Rückkehr zu dem Begriff „Krankenpflegeschule“ gewährleistet dies aber gerade nicht, da hierdurch der unzutreffende und irreführende Eindruck einer „schulischen“ Ausbildung erweckt wird. Bei der Stellungnahme des Bundesrates wird auch verkannt, daß der Gesetzentwurf den Begriff „Ausbildungsstätte“ als spezifische Klammerdefinition — ausschließlich zu Zwecken des Krankenpflegegesetzes — für die umfangreiche wertungsneutrale Bezeichnung „Einrichtungen der Krankenpflege — und Kinderkrankenpflegeausbildung an Krankenhäusern“ verwendet. Diese Bezeichnung und ihr folgend die Klammerdefinition sind allein geeignet, die unabdingbare Offenheit und Neutralität zur Einordnung der Krankenpflegeausbildung an der Nahtstelle zwischen der berufsfachschulischen Ausbildung und der dual-betrieblichen Ausbildung zu gewährleisten.

Zu 5. (§ 4 Abs. 2 Nr. 1, § 10 Abs. 2 Nr. 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die Leitung einer Ausbildungsstätte durch einen Arzt allein widerspricht den Erfahrungen, daß nur eine für den Krankenpflegeunterricht besonders geschulte Pflegekraft über das erforderliche spezielle pädagogische und pflegerische Rüstzeug verfügt, das bei der Leitung einer Ausbildungsstätte unerläß-

lich ist. Es entspricht auch einer dringenden und einheitlichen Forderung der Berufsverbände, daß ein Arzt nur zusammen mit einer Unterrichtspflegekraft als zur Leitung einer Ausbildungsstätte geeignet anzusehen ist.

Zu 6. (§ 5)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 7. (§§ 5, 6 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Es sollte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsmöglichkeiten jedem Bewerber bei Erfüllung der Vorbildungsvoraussetzungen die Gelegenheit gegeben werden, die von ihm gewählte Ausbildung aufzunehmen. Dementsprechend sehen die neueren bundesgesetzlichen Regelungen für die Heilberufe einen Nachweis über die gesundheitliche Eignung als Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung nicht vor.

Zu 8. (§ 6 Satz 1 Nr. 2 und 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 9. (§ 6 Satz 1 Nr. 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 10. (§ 8)

Die Bundesregierung hat die Frage geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß im Justizvollzugsdienst keine besonderen Verhältnisse herrschen, die eine Berücksichtigung von Justizvollzugsbediensteten erforderlich machen würde.

Zu 11. (§ 9 Satz 1, § 10 Abs. 5 Satz 1)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 9 Satz 1 Nr. 2 anstelle der Worte „Krankenpflege- oder Kinderkrankenpflegeschüler“ und in § 10 Satz 1 Nr. 2 anstelle der Worte „Schüler für Krankenpflegehilfe“ das Wort „Auszubildenden“ tritt.

Zu 12. (§ 10 Abs. 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 13. (§ 10 Abs. 3 nach Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 14. (§§ 11, 13 bis 18, 20, 22, 23 bis 26)

Den Vorschlägen des Bundesrates wird widersprochen.

Es besteht Übereinstimmung mit dem Bundesrat, daß es sich bei im Krankenpflegegesetz zu regelnden Ausbildungsverhältnissen um Ausbildungen sui generis handelt. Dieser gemeinsamen Auffassung werden aber die Vorschläge des Bundesrates nicht gerecht, weil — insbesondere durch die Vorschläge in Nummer 14 Buchstabe b — der unzutreffende und irreführende Eindruck einer „schulischen“ Ausbildung vermittelt wird. Auf die Begründung des Widerspruchs zu 4. wird verwiesen. Die Bundesregierung hält demgegenüber die Begriffe „Ausbilder“ und „Auszubildender“ insbesondere auch nach dem Gesamtzusammenhang für offen und wertneutral. Der Begriff „Auszubildender“ ist z. B. auch im Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246), im Diätassistentengesetz vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853) und im Logopädiegesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) als Fachausdruck verwendet. Hieran zeigt sich, wie wertneutral der Begriff „Auszubildender“ als Bestandteil des Rechts der Heilhilfsberufe bisher schon verwendet wird.

Zu 15. (§ 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Für die Ausbildung zur Krankenschwester/-pfleger ist die Ausbildung in der Psychiatrie durch das Europäische Übereinkommen über die theoretische und praktische Ausbildung von Krankenschwestern und Krankenpflegern vom 25. Oktober 1967 sowie durch die Koordinierungsrichtlinie der EWG zwingend vorgegeben. Damit ist die Begründung des Bundesrates, in der Psychiatrie reichten die Kapazitäten nicht aus, nicht zu vereinbaren. Nach Auffassung der Bundesregierung ist die ausdrückliche Erwähnung im Gesetz besonders notwendig, um die Grundlage zur Schaffung der entsprechenden Kapazitäten zu sichern. Hinsichtlich der Psychiatrie-Ausbildung in der Krankenpflegehilfe besteht zwar kein Umsetzungszwang, jedoch verlangen die Träger der psychiatrischen Anstalten dringend eine entsprechende Berücksichtigung.

Zu 16. (§ 11 Abs. 3 Satz 3)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die vorgeschriebene Mindeststundenzahl muß im Verhältnis zur Anhebung der Mindeststundenzahl in der Kranken- und Kinderkrankenpflege auf 4 600 Stunden gesehen werden und ist zur Verbesserung der Qualität der Ausbildung in der Krankenpflegehilfe sowie zur Stärkung des Berufsstandes der Krankenpflegehelfer gegenüber den Angehörigen der Pflegeberufe in der „großen“ Krankenpflege unerläßlich.

Zu 17. (Abschnitte III, IV und V — §§ 12 bis 30) —)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Die Bundesregierung hält die im III. Abschnitt vorgesehene gesetzliche Festlegung von Mindestanforderungen an die Ausbildungsverhältnisse als Voraussetzung für sachgerechte Zulassungsregelungen in der Krankenpflege und in der Krankenpflegehilfe für eine notwendige und entscheidende Verbesserung der Rechtsstellung der Auszubildenden in diesem Bereich. Sie dient auch den Trägern der Ausbildungsstätten, weil sie das Ausbildungsverhältnis im notwendigen Rahmen auf eine allgemeingültige rechtliche Grundlage stellen, die die Rechte und Pflichten der Ausbilder und der Auszubildenden im gebotenen Umfang bundeseinheitlich gestaltet.

Die im IV. Abschnitt (— § 27 — Überwachung der Ausbildung —) vorgesehene Regelung ist ebenfalls unverzichtbar, da insbesondere der Ausbildungsberater als besondere Einrichtung der zuständigen Behörde gerade die Beratung der einzelnen Auszubildenden sowie der Ausbildenden (Träger von Ausbildungsstätten) künftig nachhaltig verstärken soll, die nach den bisherigen Erfahrungen häufig nicht ausreichend wahrgenommen werden konnte, obgleich sie besonders wichtig erscheint.

Die Vorschriften des V. Abschnitts dienen ebenso der Verbesserung der Qualität der Ausbildung durch die beratende Funktion, die die beiden Ausschüsse gegenüber den Landesregierungen bzw. den zuständigen Überwachungsbehörden haben. Sie ermöglichen auch einen Interessenausgleich zwischen allen wesentlich Beteiligten, die durch Ausbildungsfragen in diesem Bereich betroffen sind. Sie sind daher in besonderem Maße geeignet, auf eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildungen hinzuwirken.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrates ist die Kompetenz des Bundes zur Regelung des Ausbildungsverhältnisses in den §§ 12 bis 26 sowie der Einführung eines Ausbildungsberaters in § 27 zu bejahen und den Vorschriften eine qualitätssteigernde Wirkung für die gesamte Ausbildung beizumessen. Nach Auffassung der Bundesregierung gilt dies ebenfalls für den V. Abschnitt. Sie ist der Ansicht, daß der Bund die Kompetenz zur Regelung der Landesausschüsse (§§ 28 bis 30) besitzt. Diese Ausschüsse sind zwar selbst keine Behörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG, doch werden mit der Festlegung ihrer Bildungsregelungen in Bezug auf die „Einrichtung“ der Behörden vorgenommen, bei denen die Ausschüsse zu bilden sind. Derartige Bestimmungen kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 84 Abs. 1 GG treffen.

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob entsprechend einem Vorschlag des Rechtsausschusses die Aufnahme einer Vorschrift notwendig oder zweckmäßig ist, nach der die Vorschriften über das Ausbildungsverhältnis keine Anwendung finden, soweit die Ausbildung in Berufsfachschulen durchgeführt wird, die dem Schulrecht der Länder unterstellt sind.

Zu 18. (§ 34 nach Absatz 4)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Justizvollzugsbedienstete, die die Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer nach altem Recht besitzen, können sich ebenso wie andere dem öffentlichen Dienst angehörende Personengruppen auf die Übergangsvorschrift des Absatzes 2 berufen. Absatz 4 trifft dagegen Regelungen für Sanitätsausbildungen eigener Art bzw. besondere vergleichbare Fachausbildungen, die jedoch nicht den Ausbildungen nach dem Gesetz entsprechen. Da es nach den Erhebungen des Bundesministers der Justiz entsprechende Sanitäts- und Fachausbildungen im Justizvollzugsdienst nicht gibt, bedarf es für den Justizvollzugsdienst keiner besonderen Regelung.

Zu 19. (Vor dem X. Abschnitt)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird widersprochen.

Bei einer Verwirklichung des Vorschlags des Bundesrates, die Abschnitte III, IV und V zu streichen, kann nicht von einer im Rahmen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes abschließenden Regelung der Krankenpflegeausbildung gesprochen wer-

den. Im Interesse der Auszubildenden und vieler sonst durch die Krankenpflegeausbildung Betroffener sieht sich die Bundesregierung nicht in der Lage, dem vorgeschlagenen § 36 a zuzustimmen, der die Ausbildungen sowie den Rechtsstatus der Auszubildenden hinter den durch § 107 BBiG geschaffenen Rechtszustand zurückführen würde.

Zu 20. (Begründung des Gesetzentwurfs)

Die Bundesregierung nimmt die Auffassung des Bundesrates zur Kenntnis.

Durch Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d des Krankenhaus-Kostendämpfungsgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568) wurde in § 17 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ein neuer Absatz 4 a eingefügt, in dem ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Kosten des theoretischen Teils der Ausbildung nur bis zum 31. Dezember 1988 im Pflegesatz zu berücksichtigen sind. Dies bedeutet, daß für diese Kosten ab 1. Januar 1989 von den Ländern entsprechend ihrer Verantwortung für das Bildungswesen anderweitige Finanzierungsregelungen getroffen werden müssen.

